

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

im Rahmen des geplanten Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Ortsmitte Frohnhofen“ in
Laufach

- basierend auf **Gelände-Untersuchungen** mit Habitatanalysen hinsichtlich potenzieller Vorkommen der **Haselmaus** (inkl. Fraßspuren, Sommernester), **Brutvögel**, mit Nachsuche nach dem **Großen Wiesenknopf** im Hinblick auf potenzielle Vorkommen der **Wiesenknopf-Ameisenbläulinge** und weiterer planungsrelevanter Arten
- **Reptilien-** (bzgl. Zauneidechsen, Schlingnattern, etc.) und **Amphibien-Kartierungen** (Landlebensraum, potenzielle Winterquartiere) mithilfe von Reptilienblechen und Nachsuche im Gelände (siehe Mauerreste, Erdkeller, etc.)
- **Gebäude-Untersuchungen** außen und innen (Aktualisierung der **Gebäude-ASB** Bauernhof südl. B26, Mauerreste historische **Kegelbahn** nördl. B26, **Brauhaus mit Nebengebäuden** nördl. B26, **Erdkeller** (Flurnr. 13992/2 als pot. FM- und Amphibien-Winterquartier)) bzgl. gesetzlich geschützter Lebensstätten für Fledermäuse, Vögel, etc.
- **Baum-Untersuchungen** bis Leiterhöhe bzw. oberhalb dessen per Fernglas hinsichtlich gesetzlich geschützter Lebensstätten (Höhlen, Horste, etc.) und aktuellen Vorkommen von Brutvögeln, Fledermäusen und Mulf-Insekten



Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)
im Rahmen des geplanten Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Ortsmitte Frohnhofen“ in Laufach

Auftraggeber/-in: **Gemeinde Laufach**
vertreten durch
Herrn Andreas Adami
- Bauen und Planen -
Raiffeisengasse 4
63846 Laufach

Auftragnehmer
und Bearbeitung: **Marcus Stüben (Dipl.-Biol.)**
Blumenstr. 27
63856 Bessenbach
Mobil: 0176-2623-5309
www.bio-gutachten.de
Email: marcus.stueben@gmx.net und
info@bio-gutachten.de
www.instagram.com/artenschutz.bio/

Bearbeitungsstand: 04.02.2025

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Einleitung	5
1.1 Anlass und Aufgabenstellung	5
1.2 Datengrundlagen.....	5
1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen	6
1.4 Geltungsbereich.....	8
2 Wirkungen des Vorhabens.....	9
2.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse.....	9
Für die Eingriffsgebiete E1 bis E3 :	9
Flächeninanspruchnahme.....	9
Barrierefunktionen.....	9
2.2 Anlagenbedingte Wirkprozesse	10
Flächenbeanspruchung	10
Optische Störungen: Lichtverschmutzung, Spiegelungen und Vogelschlag.....	10
2.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse	10
3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	11
3.1 Maßnahmen zur Vermeidung (V) und des Ausgleichs (A).....	11
3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)	17
4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	18
4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	18
4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie	18
4.1.2 Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie.....	20
4.1.2.1 Säugetiere (exkl. Fledermäuse)	20
4.1.2.2 Fledermäuse	20
4.1.2.3 Reptilien	24
4.1.3. Amphibien	26
4.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie.....	27
5 Gutachterliches Fazit.....	29
Literaturverzeichnis	31
Abbildungsverzeichnis	33
Tabellenverzeichnis (inkl. Befunde)	40
Fotoverzeichnis (inkl. Befunde)	43

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Laufach, vertreten durch Herrn Adami, arbeitet an der Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplans „Ortsmitte Frohnhofen“ in Laufach.

Im vorliegenden Gutachten zur **speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)** wird ermittelt und dargestellt, ob bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL beziehungsweise bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VRL aus § 44 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG Verbotstatbestände (Schädigungsverbot von Lebensstätten, Störungsverbot, Tötungs- und Verletzungsverbot) berührt sind und wie diese durch **Vermeidungs-, CEF- und Ausgleichsmaßnahmen** gegebenenfalls zu vermeiden beziehungsweise auszugleichen sind.

Vorab wurde das Untersuchungsprogramm für diese saP mit Herrn Klössner von der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) am Landratsamt Aschaffenburg am 11.07.2024 telefonisch auf die regionalen und lokalen Besonderheiten des Eingriffsgebiets, der bekannten und der zu erwartenden Fauna, Flora, Habitatstrukturen und Biotoptypen abgestimmt (vgl. **Kap. 1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen**).

Diese projektspezifische **Abschichtung** des zu prüfenden Artenpektrums (**artenschutzrechtliche Vorprüfung**) bedeutet: „Der saP brauchen die Arten nicht unterzogen zu werden, für die eine verbotstatbestandsmäßige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle).“¹

1.2 Datengrundlagen

Der vorliegende Bericht basiert auf der Auswertung von vorhandenen Unterlagen und eigenen Gutachten in Laufach und der Region, Datenmaterial, E-Mails und Telefongesprächen, den Begehung im Geltungsbereich (vgl. **Kap. 1.3**).

- Plan-Unterlagen, gemeinsamer Ortstermin, Telefongespräche und Email-Korrespondenz mit Herrn Adami (Gemeinde Laufach, Auftraggeberin)
- „Bebauungs- und Grünordnungsplan Ortsmitte Frohnhofen“ der Gemeinde Laufach, Landkreis Aschaffenburg, Bernd Müller Architekt und Stadtplaner, Rothenfels. Fassung vom 29.01.2024.
- Emails und Telefonate mit dem Architekturbüro Albert Franz, Laufach im Zusammenhang mit der Gebäude-Untersuchung vom Brauhaus und gemeinsame Begehung des Brauhause mit Frau Franz am 16.12.2024
- Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP) (Fassung mit Stand 08/2018), Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr

¹ Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP) (Fassung mit Stand 08/2018), Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr.

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)
im Rahmen des geplanten Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Ortsmitte Frohnhofen“ in Laufach

- Übersichtskarte, Luftbild, Daten der Biotoptkartierung für das Eingriffsgebiet und den Umgriff (FIS-Natur online), © Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU) 2025
- Abruf der planungsrelevanten Arten beim Landesamt für Umwelt (LfU), © Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU) 2025,
Quelle: www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/
- Luftbilder (© 2025 Google Maps: Google Satellite, Digital Globe)
- **Artenschutzrechtliche Beurteilung (ASB)** im Rahmen des geplanten Abbruchs von Scheunen im Steigerer Weg 8, in 63846 Laufach-Frohnhofen (Fl. Nr. 13967/1) vom 17.08.2020 (Auftraggeber: Wolfgang Schudt, Schöllkrippen)
- Auswertung von Grundlagenwerken und Fachliteratur
- Gelände-Begehung zwecks Vorexkursion und gemeinsamem Ortstermin mit Herrn Adami (Gemeinde Laufach) am 10.07.2024, Reptiliensichtungen mithilfe von Reptilienblechen (inkl. Beobachtungen) sowie Kartierung der Habitatstrukturen (inkl. Nährpflanzen) am 10.08.2024, 21.08.2024, 23.08.2024, 28.08.2024, 29.08.2024, 30.08.2024, Gebäude-Untersuchungen (Brauhaus) am 10.07.2024 (außen) und am 16.12.2024 (innen und außen), Gebäude-Untersuchungen (DG Bierkeller, EG nicht möglich) am 19.12.2024, Baum-Untersuchungen am 01.02.2025, Untersuchungen der Kegelbahn-Reste v.a. am 29.08.2024 und 01.02.2025.

1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben der Obersten Baubehörde vom 12. Februar 2013 Az.: IIZ7-4022.2-001/05 eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ (Fachliche und rechtliche Hinweise, Fassung mit Stand 08/2018).

Das Untersuchungsprogramm für diese saP wurde mit Herrn Klössner von der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) am Landratsamt Aschaffenburg am 11.07.2024 telefonisch auf die regionalen und lokalen Besonderheiten des Eingriffsgebiets, der bekannten und der zu erwartenden Fauna, Flora, Habitatstrukturen und Biotoptypen abgestimmt (vgl. **Kap. 1.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen**):

- **Gebäude-Untersuchungen** (Gebäudebrüter, Fledermäuse):
 - o **E2: Altes Brauhaus**, da Sanierung oder Abbruch im Raum steht.
 - o **E3: ehemaliger Bauernhof der Familie Schudt**: Abbruch geplant. Die vollständige Gebäude-Untersuchung fand bereits im Rahmen einer Artenschutzrechtlichen Beurteilung (ASB) vom 17.08.2020 im Auftrag von Herrn Schudt statt. Die darin festgelegten Maßnahmen werden hieraus übernommen. Eine erneute Betretung des Geländes zur Aktualisierung der Gebäude-ASB wurde von Herrn Schudt nicht gestattet.

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)
im Rahmen des geplanten Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Ortsmitte Frohnhofen“ in Laufach

- **Bierkeller:** In Privatbesitz, keine Änderungen geplant. Das Dachgeschoss (DG) eignet sich hervorragend zur Realisierung der artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen für Fledermäuse in Zusammenhang mit der Sanierung oder dem Abbruch vom Brauhaus. Im Dachgeschoss sind bereits offene Mauerfugen und potenzielle Hangplätze für Fledermäuse im Dachstuhl vorhanden.
- Bestandsgebäude im B-Plan: Keine Gebäude-Untersuchungen erforderlich.
- **Baum-Untersuchungen** zum Vorkommen von dauerhaften Niststätten von Vögeln und Fledermäusen (Horste, Spechthöhlen, Rindenplatten, Ast- und Stammrissen, etc.).
 - **E1:** des Baumbestands parallel zum **Parkplatz des Friedhofes**
 - **E3:** Eine Baum-Untersuchung des Baumbestands auf dem Gelände des Hofes der Familie Schudt konnte nicht durchgeführt werden, da Herr Schudt die Betretungsgenehmigung des Geländes nicht erteilte. **Diese Baum-Untersuchungen sind zwingend nachzuholen, bevor Abbruch- und / oder Baugenehmigungen erteilt werden können.**
- **Reptilienskartierungen** mithilfe von **Reptiliensblechen** (inkl. **Amphibien**) im Landlebensraum, Bsp. Naturstein-Mauerreste der historischen Kegelbahn am Friedhof-Parkplatz)
 - **E1:** Auf dem Gelände zwischen dem Bierkeller, dem Friedhof und dem Parkplatz des Friedhofes.
 - **E3:** Eine **Reptilienskartierung** mithilfe von **Reptiliensblechen** (inkl. **Amphibien**) im Landlebensraum am Bach!) auf dem Gelände des ehemaligen Hofes der Familie Schudt konnte nicht durchgeführt werden, da Herr Schudt die Betretungsgenehmigung des Geländes nicht erteilte. **Diese Reptilienskartierung mithilfe von Reptiliensblechen ist zwingend nachzuholen, bevor Abbruch- und / oder Baugenehmigungen erteilt werden können**, sofern sie Flächen betreffen, für die eine positive Potenzialabschätzung vorgenommen wurde: Eine Potenzialabschätzung anhand der Habitatstrukturen nach dem „worst-case“-Ansatz hinsichtlich der Reptilien in diesem Eingriffsgebiet wurde ohne erneutes Betreten mithilfe von Luftbildern, eigenen Fotos aus der Gebäude-ASB und einem Fernglas durchgeführt.
- **Kartierungen von Habitatstrukturen** zur Potenzialabschätzung (Brutvögel)
- Absuchen der Vegetation nach **planungs-relevanten Nährpflanzen** geschützter Arten (Bsp. **Großer Wiesenknopf** für die beiden Arten der **Wiesenknopf-Ameisenbläulinge**).

Diese projektspezifische **Abschichtung** des zu prüfenden Artenspektrums (**artenschutzrechtliche Vorprüfung**) bedeutet: „Der saP brauchen die Arten nicht unterzogen“

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)
im Rahmen des geplanten Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Ortsmitte Frohnhofen“ in Laufach

zu werden, für die eine verbotstatbestandsmäßige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle).²

Im Rahmen der o.g. Begehungen und Begutachtungen erfolgte die Aufnahme relevanter Habitatstrukturen, Spuren und Befunde sowie deren Dokumentation mithilfe einer digitalen Foto- und Videokamera sowie einem Geländeplan bzw. Luftbildern.

1.4 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich für den „Bebauungs- und Grünordnungsplan Ortsmitte Frohnhofen“ der Gemeinde Laufach (63846 Laufach), Landkreis Aschaffenburg, erstellt von Bernd Müller (Architekt und Stadtplaner, Rothenfels. Fassung vom 29.01.2024) verläuft entlang der Bundesstraße B26 / Aschaffenburger Straße im Ortsteil Frohnhofen in der Gemeinde Laufach.

Die B26 trennt die B-Planbereiche in einen Teil nördlich der B26 und einen Teil südlich der B26. Der **nördliche Abschnitt** liegt östlich vom Friedhof Frohnhofen und erstreckt sich bis zum Preußenweg.

Der **südliche Abschnitt** beginnt weiter westlich etwa auf der Höhe der Westgrenze des Friedhofs Frohnhofen und umfasst im Wesentlichen die Gebiete zwischen der B26 und der Laufach zuzüglich der Flächen und Gebäude am Steigerer Weg (s. Zimmerei Keller), die südlich der Laufach liegen. Dieser Abschnitt endet mit dem Gebäudekomplex an der Aschaffenburger Str. 40.

Beim überwiegenden Teil der Flächen handelt es sich um eine Bestandsbebauung eines **Allgemeinen Wohngebietes (WA)** wenige Flächen **Urbanes Gebiet (MU)** sowie eine **Gemeinbedarfsfläche** (Vereine, Soziales, Feuerwehr), für die keine größere Veränderung geplant wird.

In Abstimmung mit Herrn Adami (Auftraggeber, Gemeinde Laufach) wurden die folgenden **drei Eingriffsgebiete** artenschutzrechtlich begutachtet, für die Veränderungen geplant werden:

E1: „Friedhofswiese“: Diese Fläche liegt zwischen dem Friedhof Frohnhofen im Westen, dem Friedhofs-Parkplatz und landwirtschaftlichen Flächen im Norden, einem Fußweg im Osten (angrenzend an das Grundstück des ehemaligen Brauhauses) und Gehölzen oberhalb der Stützmauer an der B26 / Aschaffenburger Straße. Auf dieser Fläche liegen die **Überreste der historischen Kegelbahn**, auf dem sich ein **Feldgehölz** mit stattlichen **Altbäumen** (alte Eiche, Kirschbäume, Feldahorn) entwickelt hat. Südlich schließt sich eine **Wiesenbrache** mit einem **Schrebergarten** an. Hier ist ein **Allgemeines Wohngebiet (WA)** geplant.

E2: „Altes Brauhaus“: Diese Fläche umfasst im Wesentlichen die verwilderten Grundstücke des **Alten Brauhauses** nördlich an der B26 / Aschaffenburger Straße mit Biergarten, Scheune, Natursteinmauern und Gewölbekellern.

E3: „Bauernhof“: Diese Fläche liegt südlich der B26 / Aschaffenburger Straße, westlich vom Steigerer Weg und nördlich der Laufach und umfasst im Wesentlichen den **ehemaligen**

² Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP) (Fassung mit Stand 08/2018), Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr.

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)
im Rahmen des geplanten Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Ortsmitte Frohnhofen“ in Laufach

landwirtschaftlichen Hof der Familie Schudt mit seinen Wohngebäuden, Stallungen, Scheunen, Wiesen und Hofflächen.

Zur Lage und Ausprägung der Eingriffsgebiete siehe **Abbildungsverzeichnis** im Anhang.

2 Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

2.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Für die Eingriffsgebiete **E1** bis **E3**:

Flächeninanspruchnahme

Im Zuge der geplanten Baumaßnahmen werden Flächen durch den Baustellenbetrieb (Transportbewegungen, Lagern von Geräten und Baumaterial, etc.) in Anspruch genommen und dadurch zum Teil erheblich verändert. So kommt es zu Veränderungen der Vegetation, zur Rodung von Gehölzen, Bodenverdichtung und des Wasserhaushaltes der Flächen sowie zur Bodenversiegelung. Hierdurch kommt es zum Verlust von naturnahen Lebensräumen für Vogelarten, Amphibien (Landlebensräume), Fledermäuse und potenziell Zauneidechsen (pt.) und Schlingnattern.

Barrierefunktionen

Durch die geplanten baubedingten Eingriffe sind keine signifikant erhöhten Barrierefunktionen für die Eingriffsgebiete **E1** („Friedhofswiese“) und **E2** („Brauhaus“) zu erwarten.

Beide Gebiete liegen an der **starken Barriere B26** und **E1** zusätzlich südlich eines Intensivackers.

Das Eingriffsgebiet **E1** ist jedoch vergleichsweise kleinräumig und eingebettet in Gehölzbereiche mit Altbäumen am Friedhof und oberhalb der Naturstein-Stützmauer sowie auf der gegenüberliegenden Straßenseite, die erhalten bleiben und diese Wirkung abpuffern (vgl. Funktion als **Fledermaus-Leitlinie** und **Hop-over-Strukturen** für Fledermäuse über die B26, die erhalten werden und werden müssen).

Das Eingriffsgebiet **E2** (Altes Brauhaus) stellt bereits für Kleintiere, wie Amphibien und Reptilien durch seine lückenlose Bebauung in Ost-West-Richtung eine vollständige Barriere dar, die jedoch bei einer Sanierung, einem Umbau oder einem möglichen Abbruch des Brauhäuses nicht verstärkt werden würde. Auch **E2** ist vergleichsweise kleinräumig.

Das Eingriffsgebiet **E3** (Bauernhof) ist dreigeteilt: Eine größere **Hoffläche**, einen L-förmigen **Gebäudefriegel** und eine an die Bach-begleitenden Gehölze der Laufach angrenzende **Wiese**. Auch wenn für die Begutachtung dieses Eingriffsgebiets keine Betretungsgenehmigung vorlag, konnte das Gebiet im Sinne einer **Potenzialabschätzung** anhand der **Habitatstrukturen** nach dem „**worst-case**“-Ansatz durch Einsicht von außen per Fernglas und Teleobjektiv, anhand von Luftbildern sowie im Rahmen einer früheren Begutachtung der Abbruchgebäude (s. ASB vom 17.08.2020) und zahlreichen Fotos begutachtet werden.

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)
im Rahmen des geplanten Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Ortsmitte Frohnhofen“ in Laufach

Hinsichtlich potenzieller Barrierewirkungen ist rein **strukturell** davon auszugehen, dass der derzeitige L-förmige Gebäudekomplex im Vergleich zur geplanten Wohnbebauung mit einzelnen Gebäuden aktuell noch eine höhere Barrierewirkung aufweist.

In einem hofseitigen Keller wurde im Rahmen der Begutachtung der Abbruchgebäude ein **Feuersalamander** nachgewiesen, der zum Lebensraum Bach (Laufach), Bach-begleitender Gehölze und Bach-nahe Wiesen zu zählen ist. Mit dem Abbruch des Gebäudekomplexes wäre denkbar, dass dadurch mehr Tiere in Richtung B26 nach Norden wandern könnten, wo mit der B26 oder spätestens an der Stützmauer eine harte und tödliche Barriere wartet.

Funktionell hängt die Barrierewirkung der künftigen Wohnbebauung stark von der zukünftigen Anlage, Pflege und Nutzung der privaten Garten- und Grünflächen ab: Ein Scherrasen mit Mähroboter und exotischen Ziersträuchern, ein Schottergarten oder Hauskatzen könnten negative Wirkungen im Vergleich zur aktuell verlassenen Hofstelle bewirken. Naturnahe Gärten wären positiv im Vergleich mit dem Status quo zu bewerten und könnten Feuersalamandern einen erweiterten Landlebensraum bieten.

2.2 Anlagenbedingte Wirkprozesse

Flächenbeanspruchung

Durch die bauliche Nutzung des Baufeldes und daraus resultierende Auswirkungen kann es zum Verlust von naturnahen Lebensräumen (Nahrungsrevieren von Vögeln oder etwa Jagdrevieren, Transferrouten von Fledermäusen) kommen.

Optische Störungen: Lichtverschmutzung, Spiegelungen und Vogelschlag

Empfindliche Vogelarten und Fledermäuse können durch Licht gestört werden, hierdurch können Arten aus ihren Brut- beziehungsweise Jagdrevieren oder von ihren Transferrouten vertrieben (Vergrämung). Nachtaktive Insekten und damit Fledermäuse können von der Wege-, Gelände- und Gebäude-Beleuchtung angezogen und damit aus benachbarten naturnahen Bereichen in den Geltungsbereich gelockt werden, wo sie signifikant erhöhte Risiken eingehen (Kollisionen an der Straße).

Daher sind Beleuchtungen sparsam und naturverträglich einzusetzen, mit nach unten gerichteten Lichtkegeln, einem warmen Lichtspektrum und ggf. mit Bewegungsmeldern und einer Abschaltautomatik auszustatten, um eine nächtliche **Dauerbeleuchtung** insbesondere in **Bach-Nähe(!)** oder **von bestehenden oder zu schaffenden Gehölzen und Altbäumen zu vermeiden** (Stand der Technik).

2.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse

Nutzungsbedingte Wirkprozesse betreffen zum Beispiel die nächtliche Wege-, Gelände- und Gebäude-Beleuchtung, Lärm, die zur Störung / Vergrämung von Arten bis hin zu Fledermaus- bzw. Vogelschlag führen können (vgl. 2.2!).

3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

3.1 Maßnahmen zur Vermeidung (V) und des Ausgleichs (A)

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung und ggf. des Ausgleichs werden durchgeführt, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

Vermeidungsmaßnahmen:

- **V1: Baufeldeinrichtung:** Klare Abgrenzung des Baufeldes, Beeinträchtigungen außerhalb des Baufeldes durch Befahren, Materialablagerungen, Verschmutzungen, etc. sind zu unterlassen.
- **V2: Rodung von Gehölzen** (ohne dauerhafte Lebensstätten von Vögeln oder Fledermäusen) zwischen Anfang Oktober und Ende Februar.
- **V3: Rodung von Gehölzen** (mit dauerhaften Lebensstätten von Vögeln oder Fledermäusen, inkl. Horste) zwischen Anfang Oktober und Ende Februar. Vor der Rodung ist eine **gutachterliche Nachkontrolle** von Baumhöhlen und Horsten erforderlich.
- **V4: Baufeldräumung: Anlage von Rohbodenflächen im Baufeld** (in der Regel mit Abschieben des Oberbodens mit Entfernung der restlichen Vegetation und Streuauflage) in den Monaten **zwischen Anfang November bis Ende Februar** bzw. **nach Freigabe durch einen Gutachter** nach einer Nachkontrolle auf Bodenbrüter im Eingriffsgebiet.
- **V5: Verzicht auf Nachtbaustellen** oder **Abschirmung** von nächtlichem Streulicht gegenüber dem Umfeld.
- **V6: Baustellen- / Straßen- / Wege- / Objektbeleuchtung** ausschließlich mit **insektenfreundlichen Lampen**, wie z.B. Natrium-Niederdruckdampflampen oder warmweißen LED-Leuchten mit Abschirmung von nächtlichem Streulicht durch geeignete Lichtführung gegen den Umgang, um keine Insekten und damit ggf. Fledermäuse von dort abzuziehen bzw. durch Licht zu vergrämen (lichtmeidende Arten!). **Außen-Beleuchtungen** sind mit **Bewegungsmeldern** und einer **Abschaltautomatik** auszustatten, die bei Nichtgebrauch das Licht (zumindest zwischen Frühjahr und Herbst) nach wenigen Minuten wieder abschaltet.
- **V7: Amphibien- und reptiliensichere Gestaltung von Einlauftritten, Gullys, etc.** (ggf. unter Verwendung von Ausstiegshilfen) sowie **Amphibien- / Reptilienfreundliche Mahd** (Verbot des Einsatzes von Mulchern, Mahdhöhe nicht unter 15 cm).
- **V8: Abbruch, Sanierung, Umbau von Gebäuden oder Gebäudestrukturen, Sandsteinmauern, Mauerresten der historischen Kegelbahn, etc.** (mit dauerhaften Lebensstätten von Vögeln und / oder Fledermäusen, bei bodennahen Spalten auch Feuersalamandern): Grundsätzlich ganzjährig möglich, sofern kein aktueller Befund / Nachweis dagegen spricht. Vor den geplanten Eingriffen in relevante Strukturen gemäß **Fotoverzeichnis** oder vergleichbaren Strukturen ist eine **gutachterliche Nachkontrolle** erforderlich.
- **V9: Ökologische Baubegleitung (ÖBB)** zur Sicherung der Umsetzung der Maßnahmen von der Planung bis zur Umsetzung der Vermeidungs-, CEF- und Ausgleichsmaßnahmen (keine Vermeidungsmaßnahme im strengen Sinne, jedoch meist unerlässlich zur Durchsetzung und fachgerechten Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen).
- **V10:** Für den Abbruch des ehemaligen Bauernhofes der Familie Schudt sind die Vermeidungsmaßnahmen der **Artenschutzrechtlichen Beurteilung (ASB)** im Rahmen des geplanten

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)
im Rahmen des geplanten Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Ortsmitte Frohnhofen“ in Laufach

Abbruchs von Scheunen im Steigerer Weg 8, in 63846 Laufach-Frohnhofen (Fl. Nr. 13967/1) vom 17.08.2020 (Auftraggeber: Wolfgang Schudt, Schöllkrippen) zu beachten. **Aufgrund des Alters der ASB sind die Vermeidungs- und ggf. Ausgleichsmaßnahmen bei Auftreten neuer Befunde zu aktualisieren.**

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)
im Rahmen des geplanten Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Ortsmitte Frohnhofen“ in Laufach

Ausgleichsmaßnahmen:

A1: (Fledermaus-Baumquartier in Baum-Nr. H 4.): Die Verluste eines Baumquartiers im Falle der Fällung von **Baum-Nr. H 4** mit der **Stammhöhle** als gesetzlich geschützte Lebensstätte für Fledermäuse ist auszugleichen durch die fachgerechte Anbringung und Unterhaltung von **3 Stück kleinen Fledermaus-Rundkästen** an unbeleuchteten Bestandsbäumen im Eingriffsgebiet bzw. im Umgriff – sobald entsprechende Kästen lieferbar sind und bereitstehen:

Die Auswahl der Kastentypen sollte sich auch an der Lieferbarkeit orientieren, um die Maßnahmen zügig umsetzen zu können. Die Bestellung sollte umgehend erfolgen.

- „**Fledermaushöhle 1FD für Kleinfledermäuse**“* oder
- „**Fledermaushöhle 2FN (speziell)**“* oder
- „**Kleinfledermaushöhle 3FN**“* oder vergleichbar

bzw. vergleichbare Kästen anderer Hersteller (z.B. **Fa. Hasselfeldt**: <https://www.nistkasten-hasselfeldt.de>).

A2: (Fledermaus-Baumquartier in Baum-Nr. H 5.): Die Verluste eines Baumquartiers im Falle der Fällung von **Baum-Nr. H 5** mit der **Stammhöhle** als gesetzlich geschützte Lebensstätte für Fledermäuse ist auszugleichen durch die fachgerechte Anbringung und Unterhaltung von **3 Stück mittleren Fledermaus-Rundkästen** an unbeleuchteten Bestandsbäumen im Eingriffsgebiet bzw. im Umgriff – sobald entsprechende Kästen lieferbar sind und bereitstehen:

Die Auswahl der Kastentypen sollte sich auch an der Lieferbarkeit orientieren, um die Maßnahmen zügig umsetzen zu können. Die Bestellung sollte umgehend erfolgen.

- „**Fledermaus-Großraumhöhle 1FS (universal) / 2FS / 3FS**“* oder vergleichbar
- bzw. vergleichbare Kästen anderer Hersteller (z.B. **Fa. Hasselfeldt**: <https://www.nistkasten-hasselfeldt.de>).

A3: (Fledermaus-Baumquartier in Baum-Nr. H 5.): Die Verluste eines Baumquartiers im Falle der Fällung von **Baum-Nr. H 5** mit der **Asthöhle** als gesetzlich geschützte Lebensstätte für Fledermäuse ist auszugleichen durch die fachgerechte Anbringung und Unterhaltung von **3 Stück kleinen Fledermaus-Flachkästen** an unbeleuchteten Bestandsbäumen im Eingriffsgebiet bzw. im Umgriff – sobald entsprechende Kästen lieferbar sind und bereitstehen:

Die Auswahl der Kastentypen sollte sich auch an der Lieferbarkeit orientieren, um die Maßnahmen zügig umsetzen zu können. Die Bestellung sollte umgehend erfolgen.

- „**Fledermausflachkasten 1FF**“* oder
- „**Fledermaus-Grossraum-Flachkasten 3FF**“* oder vergleichbar

bzw. vergleichbare Kästen anderer Hersteller (z.B. **Fa. Hasselfeldt**: <https://www.nistkasten-hasselfeldt.de>).

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)
im Rahmen des geplanten Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Ortsmitte Frohnhofen“ in Laufach

A4: (Asthöhle für Höhlenbrüter in Baum-Nr. H 5.): Die Verluste für Höhlenbrüter im Falle der Fällung von **Baum-Nr. H 5** mit der **Asthöhle** als gesetzlich geschützte Lebensstätte ist auszugleichen durch die fachgerechte Anbringung und Unterhaltung von **1 Stück Starenkasten** an unbeleuchteten Bestandsbäumen im Eingriffsgebiet bzw. im Umgriff – sobald entsprechende Kästen lieferbar sind und bereitstehen:

Die Auswahl der Kastentypen sollte sich auch an der Lieferbarkeit orientieren, um die Maßnahmen zügig umsetzen zu können. Die Bestellung sollte umgehend erfolgen.

- „**Nisthöhle 3SV Ø 34 mm**“* oder
- „**Starenhöhle 3SV Ø 45 mm**“* oder vergleichbar

bzw. vergleichbare Kästen anderer Hersteller (z.B. **Fa. Hasselfeldt**: <https://www.nistkasten-hasselfeldt.de>).

A5: (Asthöhle für Höhlenbrüter in Baum-Nr. H 16.): Die Verluste für Höhlenbrüter im Falle der Fällung von **Baum-Nr. H 16** mit der **Stammhöhle** als gesetzlich geschützte Lebensstätte ist auszugleichen durch die fachgerechte Anbringung und Unterhaltung von **1 Stück Höhlen-Nistkasten** an unbeleuchteten Bestandsbäumen im Eingriffsgebiet bzw. im Umgriff – sobald entsprechende Kästen lieferbar sind und bereitstehen:

Die Auswahl der Kastentypen sollte sich auch an der Lieferbarkeit orientieren, um die Maßnahmen zügig umsetzen zu können. Die Bestellung sollte umgehend erfolgen.

- „**Nisthöhle 2GR (oval)**“* oder
- „**Nisthöhle 2GR (Dreiloch)**“* oder vergleichbar

bzw. vergleichbare Kästen anderer Hersteller (z.B. **Fa. Hasselfeldt**: <https://www.nistkasten-hasselfeldt.de>).

A6: (Horst in Baum-Nr. H 5.): Die Verluste im Falle der Fällung von **Baum-Nr. H 5** mit dem **Horst** als gesetzlich geschützte Lebensstätte ist auszugleichen durch die fachgerechte Anbringung und Unterhaltung von **3 Stück Kunsthörsten** an unbeleuchteten Bestandsbäumen im Eingriffsgebiet bzw. im Umgriff – sobald entsprechende Kästen lieferbar sind und bereitstehen:

Die Auswahl der Kastentypen sollte sich auch an der Lieferbarkeit orientieren, um die Maßnahmen zügig umsetzen zu können. Die Bestellung sollte umgehend erfolgen.

- „**Nistkorb aus Weidengeflecht, Durchmesser 40 cm**“* oder vergleichbar

(Potenzielle Besiedler: „Waldohreule, Baum- und Turmfalke. Gelegentlich auch Wanderfalken, dort wo sie Baumbrüter sind“, Fa. Schwegler.

bzw. vergleichbare Kästen anderer Hersteller (z.B. **Fa. Hasselfeldt**: <https://www.nistkasten-hasselfeldt.de>).

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)
im Rahmen des geplanten Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Ortsmitte Frohnhofen“ in Laufach

A7: (Altes Brauhaus in E2: Fledermaus-Spaltenquartiere in Dachüberständen): Die Verluste im Falle des Abbruchs oder der Beschädigung durch Sanierung oder Umbau der untertafelten Dachüberstände als gesetzlich geschützte Lebensstätten ist auszugleichen durch die fachgerechte Anbringung und Unterhaltung von **3 Stück Gebäude-Flachkästen** an unbeleuchteten Bestandsgebäuden im Eingriffsgebiet bzw. im Umgriff – sobald entsprechende Kästen lieferbar sind und bereitstehen:

Die Auswahl der Kastentypen sollte sich auch an der Lieferbarkeit orientieren, um die Maßnahmen zügig umsetzen zu können. Die Bestellung sollte umgehend erfolgen.

- „**Fledermaus-Fassadenquartier 1FQ**“* oder vergleichbar
bzw. vergleichbare Kästen anderer Hersteller (z.B. **Fa. Hasselfeldt**: <https://www.nistkastenhasselfeldt.de>).

A8: (E2: Fledermaus-Spaltenquartiere in Mauerspalten des Schuppens „SCH“): Die Verluste im Falle des Abbruchs oder der Beschädigung durch Sanierung oder Umbau der 18 Mauerspalten als gesetzlich geschützte Lebensstätten ist auszugleichen durch die fachgerechte Anbringung und Unterhaltung von **9 Stück Gebäude-Flachkästen** an unbeleuchteten Bestandsgebäuden im Eingriffsgebiet bzw. im Umgriff – sobald entsprechende Kästen lieferbar sind und bereitstehen:

Die Auswahl der Kastentypen sollte sich auch an der Lieferbarkeit orientieren, um die Maßnahmen zügig umsetzen zu können. Die Bestellung sollte umgehend erfolgen.

- „**Fledermaus-Wandschale 2FE (= Doppelpack)**“* oder vergleichbar
bzw. vergleichbare Kästen anderer Hersteller (z.B. **Fa. Hasselfeldt**: <https://www.nistkastenhasselfeldt.de>). Die Wandschalen müssen in einem **geschützten Raum** (unbeheiztes Dachgeschoss, unter Brücken, etc.) angebracht werden.

Die Standorte für eine fachgerechte und fledermaustaugliche Anbringung sind mit dem Gutachter bzw. der UNB abzustimmen.

*(Zur Illustration siehe Kästen der Fa. Schwegler: www.schweglershop.de).³

³ Fotos bzw. Abbildungen der Fledermausquartiere und weitere Informationen (z.B. zur Wartung) finden sich auf der Website des jeweiligen Herstellers. Es besteht keine wirtschaftliche Abhängigkeit des Gutachters von der Firma Schwegler oder der Firma Hasselfeldt. Dem Auftraggeber steht es frei, gleichwertige Fledermausquartiere anderer Hersteller einzusetzen oder herstellen zu lassen – sofern diese den genannten Anforderungen gerecht werden.

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)
im Rahmen des geplanten Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Ortsmitte Frohnhofen“ in Laufach

In Absprache mit dem Gutachter kann ggf. auf vergleichbare Kästen eines anderen Typs oder Herstellers ausgewichen werden. Es ist zu beachten, dass einige Hersteller zum Teil wochenlange Lieferzeiten haben. Einige Hersteller bieten Behördenrabatte bis zu 25% an.

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)
im Rahmen des geplanten Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Ortsmitte Frohnhofen“ in Laufach

Erläuterung: Fachgerechte und fledermaustaugliche Anbringung

Fledermausquartiere sollten in **südlicher Ausrichtung** (Ost, **Süd**, West) angebracht - allerdings je nach Kastentyp - **vor praller Sonne geschützt** werden, da diese ansonsten aufgrund von Überhitzung nicht von Fledermäusen angenommen werden.

Bei Einsatz mehrerer Kästen sind möglichst unterschiedliche Expositionen auszuwählen, um im Quartierverbund stets Ausweichmöglichkeiten vor allzu großer Kälte oder Hitze zu bieten.

Ein **sonniger bis halbschattiger Standort** ist auszuwählen.

Auf einen **freien Anflugbereich** ist zu achten.

Eine Höhe von **mindestens 3 Metern über Grund** (z.B. im Giebelbereich) ist nötig.

Holzbeton oder Pflanzenfaserbeton-Kästen (z.B. vom Typ Schwegler oder anderen Firmen) sollten **nur mit atmungsaktiver Farbe** gestrichen werden.

Graue Kästen sind an Gebäuden anzubringen (braune Kästen würden sich hier ohne Deckung zu stark aufheizen). Die **braunen Kästen** sind zur Anbringung an Bäumen gedacht, die zumindest teilweise Beschattung liefern.

Selbstreinigende Kästen sind wartungsfrei und gewährleisten dauerhaft einen wirksamen Ausgleich für die Zerstörung von (potenziellen) Fledermausquartieren. Mit einer Verschmutzung der Hauswand ist nicht zu rechnen, da die Kotpellets der Fledermäuse trocken herausrieseln. Sie sind unscheinbar und stellen einen guten Pflanzendünger dar.

Der ausführenden Unternehmen sind vom Auftraggeber auf ihre Pflichten zur Einhaltung des Artenschutzrechts und der hier genannten Vermeidungsmaßnahmen hinzuweisen.

3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)

Folgende Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) werden durchgeführt, um Beeinträchtigungen lokaler Populationen zu vermeiden. Die Ermittlung der Verbotstatbestände erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

CEF1: Ersatzpflanzung einer Feldhecke mit Hochstamm-Laubbäumen in E1.

Um die Funktion als Fledermaus-Leitlinie schnellstmöglich wiederherzustellen und die Gefahr der signifikanten Erhöhung des Verletzungs- und Tötungsrisiko (= Verbotstatbestand) zu verringern bzw. zu vermeiden, ist die zur Rodung vorgesehene **Feldhecke** in E1 in Form von **Hochstamm-Pflanzungen mit einer artenreichen dreireihig gepflanzten Strauchschicht**

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)
im Rahmen des geplanten Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Ortsmitte Frohnhofen“ in Laufach

vor Beginn der Rodungen des alten Feldgehölzes in E1 herzustellen. Die Feldhecke dient auch der Randeingrünung und dem Schutz der Landschaft vor Lichtwirkungen sowie dem Schutz des Wohngebietes vor Emissionen aus der Landwirtschaft (Lärm, Düngemittel, ggf. Pestizide, Staub, etc.). Die in der bisherigen Feldhecke vorkommenden Arten Eiche, Kirsche, Feldahorn sollten als Hochstamm gepflanzt und in der Strauchschicht durch Weißdorn, Schwarzen Holunder, Hartriegel, Pfaffenbüschel und Faulbaum u.a. heimische Arten ergänzt werden.

CEF2: Schonendes **Umlagern der Totholz-Stammstücke** (Rotbuche) aus der alten Feldhecke in **E1** in die neue Feldhecke (ggf. Feuersalamander beachten!).

CEF3: Zur Förderung der Reptilien und der Amphibien im Landlebensraum (Bsp. Feuersalamander) und potenziell vorkommender Schlingnattern **Aufschichten** von drei je ca. 2 Kubikmeter großen **Kronenholz-Totholz-Haufen oder Stapeln von Stümpfen** sowie von **Sandsteinen aus dem Abbruch der Mauerreste der historischen Kegelbahn** (oder vergleichbar) **in besonnter Lage** in der neuen Feldhecke in **E1**.

4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgendes Verbot:

Schädigungsverbot (s. Nr. 2 der Formblätter): **Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen.**
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Pflanzenarten

Im Rahmen der Felduntersuchungen erfolgte keine explizite Prüfung von Pflanzenarten nach Anhang IV b). Bei dem geplanten Vorhaben gibt es weder einen Anlass, der eine Betroffenheit dieser Pflanzenarten erwarten lässt, noch gab es seitens der Naturschutzbehörde Hinweise oder Weisungen, die eine Einbeziehung von Pflanzenarten in dieser Untersuchung erforderten.

Die Begehungen (u.a. in **E1** und **E2**) erbrachten ebenfalls keine Hinweise.

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)
im Rahmen des geplanten Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Ortsmitte Frohnhofen“ in Laufach

Die Wiesenbereiche im **Eingriffsgebiet E3** (Bauernhof) konnten mangels Betretungsgenehmigung nicht begangen werden. Hier muss noch ein entsprechender Negativ-Nachweis in der Vegetationszeit geführt werden.

Die Baumarten der u.U. zu fällenden Bäume fallen nicht unter Anhang IV b).

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)
im Rahmen des geplanten Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Ortsmitte Frohnhofen“ in Laufach

4.1.2 Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten (s. Nr. 2.1 der Formblätter): **Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.**
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter): **Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.**
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungs- und Verletzungsverbot (s. Nr. 2.3 der Formblätter): **Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen. Umfasst ist auch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweilige Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht.**

4.1.2.1 Säugetiere (exkl. Fledermäuse)

Im Rahmen der Begehungen wurden keine planungsrelevanten Säugetiere oder deren Spuren nachgewiesen. Die Nachsuche nach Sommernestern und Fraßresten der **Haselmaus** erbrachte keine Nachweise. Die Nachweise vom **Steinmarder** im Alten Brauhaus über seine Kotspuren ist nicht planungsrelevant.

4.1.2.2 Fledermäuse

Übersicht über das potenzielle Vorkommen der betroffenen Fledermausarten des Anhang IV FFH-RL

Tab. 1: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum potenziell vorkommenden Fledermausarten (gemäß LfU für TK-Blatt 5921 (Schöllkrippen) und TK-Blatt 6021 (Haibach))

deutscher Name	wissenschaftl. Name	RL BY	RL D	EHZ KBR	relevante Habitatstrukturen im Eingriffsgebiet des B-Plans
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	3	3	U1	Sommerquartiere in spaltenförmigen Verstecken im Dachbereich, Verschalungen, unter Firstziegeln, hinter Fensterläden, etc., Überwinterung v.a. in Höhlen, aber auch in Zwischendecken
Mopsfledermaus	<i>Barbastellus barbastellus</i>	3	2	U1	Überwinterung in Gebäuden, Mauerspalten, Quartiere in Baumhöhlen

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)
im Rahmen des geplanten Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Ortsmitte Frohnhofen“ in Laufach

deutscher Name	wissenschaftl. Name	RL BY	RL D	EHZ KBR	relevante Habitatstrukturen im Eingriffsgebiet des B-Plans
					und Spalten
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>			U1	Gebäudefledermäuse, Gebäude, Bäume, nutzen lineare Gehölzstrukturen, Winterquartiere in Höhlen, Kellern, Stollen
Wasserfledermaus	<i>Myotis dabentonii</i>			FV	(überwiegend Waldfledermaus), Baumhöhlen, Überwinterung: „feuchte und relativ warme Orte wie Keller, Höhlen und Stollen“ (LfU)
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>			FV	Gebäude, Baumhöhlen, jagt in Wäldern als auch in Siedlungen
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>	2	3	U1	(Waldfledermaus), Quartiere in Baumhöhlen, Überwinterung in unterirdischen Gewölben, Höhlen, Kellern, etc.
Kleinabendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	2	D	U1	Typische Wald- und Baumfledermaus, opportunistischer Jäger im freien Luftraum
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>		V	U1	Baumhöhlen, Außenverkleidungen und Spalten an hohen Gebäuden, jagt im freien Luftraum
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>			U1	spaltenartige Höhlungen, Spaltenquartiere an Gebäuden, Fassadenverkleidungen, Spalten zwischen Balken u.ä.
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>			FV	Gebäude, Mauerfugen und -hohlräumen, hinter Verkleidungen und in Windbrettern, Überwinterung u.a. in Kellergewölben
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>		3	FV	Quartiere hinter Fensterläden, in Balkenkehlen, Zapfenlöchern, in Baumhöhlen, auf Dachböden, Überwinterung in Kellergewölben, etc.
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	2	1	U2	Sommerquartiere in Gebäuden, Dachstühlen, Überwinterung im Dachgebälk, jagt am Ortsrand, im Ort
Zweifarbfledermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	2	D	U1	Gebäude, Mauerfugen und -hohlräumen, jagt eher in offenem Gelände und an Gewässern

RL D Rote Liste Deutschland und
RL BY Rote Liste Bayern

- 0 ausgestorben oder verschollen
- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
- R extrem seltene Art mit geographischer Restriktion
- V Arten der Vorwarnliste
- D Daten defizitär
- ? unbekannt

EHZ Erhaltungszustand

- ABR = alpine Biogeographische Region,
- KBR = kontinentale biogeographische Region
- FV günstig (favourable)
- U1 ungünstig - unzureichend (unfavourable – inadequate)
- U2 ungünstig – schlecht (unfavourable – bad)
- XX unbekannt (unknown)

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)
im Rahmen des geplanten Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Ortsmitte Frohnhofen“ in Laufach

Das Artenspektrum der o.g. im Untersuchungsraum potenziell vorkommenden Fledermausarten wurde ermittelt aus Daten des LfU.* Diese Rohdaten wurden abgeschichtet auf die Arten, die aufgrund ermittelter Habitatstrukturen im Geltungsbereich potenzielle Jagdreviere oder Transferrouten, Baum- und Gebäudequartiere nutzen könnten.

*Bestehende Datenlücken in den Datenbanken des LfU können nicht mit einem Fehlen von Fledermausarten gleichgesetzt werden, da die Daten des LfU (meist sporadische Fledermausnachweise) methodisch bedingt nicht die tatsächliche Verbreitung und das Vorkommen im Geltungsbereich widerspiegeln können.

Betroffenheit der Fledermausarten

Detektor-Kartierungen, Netzfänge am Quartier oder der Jagd- und Transferflüge von Fledermäusen im Eingriffsgebiet wurden nicht verlangt (UNB) und nicht beauftragt, da allein anhand geeigneter Habitatstrukturen (Bäume, Gebäude, Leitstrukturen, etc.) bereits von einem potenziellen Vorkommen ausgegangen werden kann, das artenschutzrechtlich zu berücksichtigen ist (siehe **Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen**, vgl. **Kap. 3.1**).

Im Rahmen der Abschätzung, welche Fledermausarten im Eingriffsgebiet des Bebauungsplans betroffen sein könnten, wurden die Arten aufgelistet, die von den Eingriffen in Gehölze mit Baumhöhlen, in Gebäude (Dachstuhl, Fensterläden, Gewölbekeller, Innenraum, etc.), Jagdgebiete und Transferrouten mit Leitlinien und Hop-over-Strukturen oder auch durch negative Lichtwirkungen betroffen sein könnten.

Die geplanten Eingriffe betreffen – soweit bekannt (Bauernhof-Abbruch-ASB konnte nicht aktualisiert werden) – einige wenige **Baumhöhlen**, deren Besiedlung vor der Fällung durch eine Nachkontrolle überprüft werden muss. Der Verlust der Baumhöhlen ist durch **Ausgleichsmaßnahmen im Verhältnis 3:1** durch Holzbeton-Fledermauskästen zu kompensieren (siehe **Kap. 3.1**).

Das Gehölz parallel zum Friedhofs-Parkplatz in **E1** ist parallel zum bestehenden Gehölz durch eine **CEF-Maßnahme** vor Baubeginn wiederherzustellen, um die sichere Nutzung der **Hop-over-Strukturen** über die viel befahrene **B26** weiterhin sicherzustellen (vgl. formlose Abstimmung der Gemeinde Laufach mit der UNB), da sie Fledermäusen im Jagd- und Transferflug als **Leitlinienstruktur** dient und im Falle einer ersatzlosen Beseitigung durch Veränderungen der Flugrouten zu einer signifikant erhöhten Kollisionsgefahr von Fledermäusen mit dem Straßenverkehr der B26 führen könnte (vgl. Verletzungs- und Tötungsverbot des BNatSchG).

Die **Gebäude-Untersuchungen** (Altes Brauhaus, Schuppen, Sandsteinmauern) haben keine frei im Gebäude hängenden Fledermaus-Kolonien nachgewiesen.

Ein Vorkommen von **Spalten-Fledermäusen** kann aufgrund der vorhandenen Strukturen und des Alters der Strukturen mit hoher Sicherheit angenommen werden. Der Verlust dieser Quartierstrukturen ist durch **Ausgleichsmaßnahmen** ebenfalls zu kompensieren (siehe **Kap. 3.1**).

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)
im Rahmen des geplanten Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Ortsmitte Frohnhofen“ in Laufach

Das **Sandstein-Kellergewölbe** unter dem Alten Brauhaus (und dem Garten?!) erfordert eine **Nachkontrolle** hinsichtlich potenzieller **Überwinterungsquartiere** von Fledermäusen, sobald die Sicherheit (siehe Erdmassen und Müllberge) gewährleistet werden kann.

Hinsichtlich des **Verlusts von Jagdgebieten** sind die Wiesenbrache und das Gehölz in E1, der verwilderte Garten in E2 sowie die Wiesen in E3 rund um den Bauernhof zu bewerten.

Betrachtet man die Lage von Frohnhofen inmitten der ausgedehnten Waldgebiete und Waldränder des Spessarts, der Feldhecken, der nahen Bach-begleitenden Gehölze und der Gewässer selbst (Laufach), der Wiesen und Weiden sowie Streuobstwiesen im Umgriff, dann ist davon auszugehen, dass der Verlust der kleinen Jagdgebiete im Eingriffsgebiet des B-Plans keine signifikant negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen der lokal vorkommenden Fledermausarten haben wird.

Es sind die unter **Kapitel 3.1.** genannten **Vermeidungs-, CEF- und Ausgleichsmaßnahmen** zu berücksichtigen, um eine Betroffenheit im Sinne der Schädigungsverbote aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe zu vermeiden.

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)
im Rahmen des geplanten Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Ortsmitte Frohnhofen“ in Laufach

4.1.2.3 Reptilien

Übersicht über das potenzielle Vorkommen der betroffenen Reptilienarten des Anhang IV FFH-RL

Tab. 2: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum potenziell vorkommenden Reptilienarten

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL BY	RL D	EHZ KBR
Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	2	3	U1
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	3	V	U1

RL D	Rote Liste Deutschland und				
RL BY	Rote Liste Bayern (2003)	0	ausgestorben oder verschollen		
		1	vom Aussterben bedroht		
		2	stark gefährdet		
		3	gefährdet		
		G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt		
		R	extrem seltene Art mit geographischer Restriktion		
		V	Arten der Vorwarnliste		
		D	Daten defizitär		
EHZ	Erhaltungszustand	ABR = alpine Biogeographische Region, KBR = kontinentale biogeographische Region FV günstig (favourable) U1 ungünstig - unzureichend (unfavourable – inadequate) U2 ungünstig – schlecht (unfavourable – bad) XX unbekannt (unknown)			

Betroffenheit der Reptilienarten

Bei der Abfrage der Arteninformationen unter

<http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/>

listet die Datenbank des LfU sowohl die **Zauneidechse** als auch die **Schlingnatter**, die der Gutachter auch im Rahmen zahlreicher Gutachten in der Region mithilfe von **Reptilienblechen** sicher nachweisen konnte.

Anhand der Habitatstrukturen könnten beide Arten im Rahmen einer **Potenzialabschätzung** (nach dem „worst-case“-Ansatz) - zumindest in den besten Abschnitten des Eingriffsgebiets - als potenziell vorkommend bzw. müssten als nicht sicher auszuschließen angenommen werden.

Da auch in Lebensräumen mit guter Habitatausstattung Zauneidechsen in der Region mittlerweile oft nur noch ein Dasein nahe an oder unter der Nachweisgrenze führen, wurden vorab die Bereiche des Eingriffsgebiets (siehe **E1**) ausgewählt, die wenigstens eine halbwegs positive Prognose eines Vorkommens nahe legten.

Mithilfe des Einsatzes von **Reptilienblechen** und wiederholten Kontrollen bei besten Kartierbedingungen konnten jedoch selbst im Eingriffsgebiet **E1** keine Nachweise dieser beiden streng geschützten Arten geführt werden, so dass davon ausgegangen werden muss, dass diese entweder nicht (mehr) im Eingriffsgebiet vorkommen oder nur in einer sehr niedrigen

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)
im Rahmen des geplanten Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Ortsmitte Frohnhofen“ in Laufach

Populationsgröße unterhalb der Nachweisgrenze, so dass durch die geplanten Eingriffe auch keine signifikanten Effekte auf die Populationen dieser Arten zu erwarten sind.

Gemäß der im **Fotoverzeichnis** geschilderten Habitatstrukturen (und der Kartierung in E1) können in einigen Eingriffsgebieten Zauneidechsen nun sicher ausgeschlossen werden:

Zu diesen zählen **E1**, die verwilderten Gärten in **E2** und die Scherrasen- und Schotterflächen in **E3**.

Aufgrund einer versagten Betretungsgenehmigung für **E3** (Bauernhof) konnte hier keine Zauneidechsen-Kartierung durchgeführt werden, obwohl auf Basis einer Potenzialabschätzung hier zumindest ein Zauneidechsen-Vorkommen mit geringer Dichte und Populationsgröße „worst-case“ anzunehmen bzw. nicht sicher auszuschließen ist.

Eine fachgerechte **Reptilienkartierung mithilfe von Reptiliенblechen** ist somit vor Erteilung einer Baugenehmigung für die Wiesen um den Bauernhof in **E3** nachzuholen.

Es kommt immer wieder vor, dass Reptiliens-Habitate nicht (mehr) besiedelt werden, da die Summe der negativen Einflüsse keine lebensfähigen Populationen mehr zulässt.

Zu diesen Einflüssen zählen im Eingriffsgebiet suboptimale bis schlechte Habitatstrukturen mit teils fehlenden Sonnenplätzen in wüchsigen Wiesenbrachen, verwilderten Gärten und andererseits mangelnde Deckung (Scherrasen, Schotterflächen, fehlende Säume!) mit folglich erhöhter Prädation, eine mangelnde Vernetzung mit Reptilienvorkommen zum Austausch von „Populationsüberschüssen“ (Metapopulationen!) durch Vernichtung von Wegrändern, Ackerrandstreifen usw. durch die verbreitete Mulchpraxis mit einem hohen Verletzungs- und Tötungsrisiko und durch Verluste durch Hauskatzen und zunehmend auch Waschbären.

Es sind die unter **Kapitel 3.1.** genannten **Vermeidungs-, CEF- und Ausgleichsmaßnahmen** zu berücksichtigen, um eine Betroffenheit im Sinne der Schädigungsverbote aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe zu vermeiden.

4.1.3. Amphibien

Betroffenheit der Amphibienarten

In einem hofseitigen Keller des Bauernhofes (**E3**) wurde im Rahmen der Begutachtung der Abbruchgebäude ein **Feuersalamander** nachgewiesen, der zum Lebensraum Bach (Laufach), Bach-begleitender Gehölze und Bach-nahe Wiesen zu zählen ist. Mit dem Abbruch dieses Gebäudekomplexes wäre denkbar, dass dadurch mehr Tiere in Richtung B26 nach Norden wandern könnten, wo mit der B26 oder spätestens an der Stützmauer eine harte und tödliche Barriere wartet.

Durch die **Anlage naturnaher öffentlicher oder privater Grünstreifen und Gärten** können im B-Plan geeignete **Landlebensräume und Versteckmöglichkeiten** für den Feuersalamander und andere Amphibien (Erdkröte, etc.) geschaffen werden.

Als Versteckmöglichkeiten eignen sich **Totholz- und Reisighaufen**, teilweise eingegrabene **Steinschüttungen** mit Hohlräumen bis in den frostfreien Raum im Boden mithilfe der **Sandsteine** (ab 20 bis 40 cm Größe) aus dem Scheunenabbruch, u.a.

Im Bereich der Mauerreste der historischen Kegelbahn in **E1** und der Sandsteinmauern in **E2** im Garten des Alten Brauhause sind ebenfalls **Feuersalamander im Landlebensraum** zu erwarten (siehe **Fotoverzeichnis** und **Vermeidungsmaßnahmen** in Kap. 3.1).

Es sind abgesehen von der Laufach keine Gewässer im B-Plan-Gebiet bekannt, die eine Kartierung hinsichtlich der Amphibien oder gerichteter Wanderungen von Amphibien erfordern würden. Im Rahmen der Reptilien-Kartierungen mithilfe von **Reptilienblechen**, unter denen auch immer wieder einmal Amphibien Schutz und Feuchtigkeit suchen, wurden in E1 keine Amphibien nachgewiesen.

4.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VRL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten (s. Nr. 2.1 der Formblätter): **Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.**
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter): **Erhebliches Stören von Vögeln während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.**
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Tötungsverbot (s. Nr. 2.3 der Formblätter): **Der Fang, die Verletzung oder Tötung von Tieren, die Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen. Umfasst ist auch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr, wenn sich durch das Vorhaben das Kollisionsrisiko für die jeweilige Arten unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen signifikant erhöht.**

Betroffenheit der Europäischen Vogelarten

In Abstimmung mit Herrn Klössner von der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) wurden keine Brutvogelkartierungen anhand von Vogelstimmen und Sichtungen in der Brutzeit durchgeführt. Die Beauftragung erfolgte im Juli 2024 – im Wesentlichen nach der Brutzeit.

Die Untersuchungen konnten aufgrund der konkreten kleinräumigen Eingriffsgebiete (E1 bis E3) und Vorarbeiten (Abbruch-Gebäude-ASB zum Bauernhof, E3) sowie der Lage im Siedlungsbereich unter dem Einfluss von Hauskatzen, Waschbären, Steinmardern und potenziellen Störungen möglicher sensibler Arten auf die **Baum-Untersuchungen** bzgl. dauerhafter gesetzlich geschützter Lebensstätten, wie Baumhöhlen, Horste, etc. sowie auf **Gebäude-Untersuchungen** bzgl. möglicher Gebäudebrüter eingeschränkt werden.

Die nachgewiesenen **Baumhöhlen** waren geeignet als Bruthöhlen für Stare, Meisen bis hin zu Zaunkönigen.

An oder in den **Gebäuden** wurden keine Gebäudebrüter nachgewiesen. Es gab keine Nester von oder Hinweise auf Mehlschwalben, Haussperlinge, Mauersegler u.a. Arten.

Hinzu kamen zahlreiche **Beobachtungen** hinsichtlich der Freibrüter und Höhlenbrüter, der Nahrungsgäste und Durchzügler im Rahmen der Begehungen, so dass mit hoher Sicherheit davon auszugehen ist, keine Arten übersehen zu haben.

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)
im Rahmen des geplanten Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Ortsmitte Frohnhofen“ in Laufach

Da die nachgewiesenen Arten nicht über das übliche Set an „**Allerweltsarten**“ im Siedlungsbereich und den Gehölzen (ohne seltene oder gefährdete Arten und Wiesenbrüter) hinausging, wurde auf die Auflistung im Rahmen dieser saP und die Unterteilung in ökologische Gilden verzichtet. Die Bodenbrüter werden über die **Vermeidungsmaßnahmen** zum Eingriffszeitpunkt und entsprechende Nachkontrollen vor Eingriffen in Wiesen und verwilderte Gärten berücksichtigt.

Gegenüber den aufgestellten **Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen** brächte dies keine erweiterten Erkenntnisse.

Es sind die unter **Kapitel 3.1.** genannten **Vermeidungs-, CEF- und Ausgleichsmaßnahmen** zu berücksichtigen, um eine Betroffenheit im Sinne der Schädigungsverbote aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe zu vermeiden.

5 Gutachterliches Fazit

Die Eingriffsgebiete **E1** und **E2** sowie zugängliche Bereiche von **E3** wurden im Rahmen dieser speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung des Bebauungs- und Grünordnungsplans „Ortsmitte Frohnhofen“ eingehend untersucht.

Der Gebäudekomplex des ehemaligen Bauernhofs der Familie Schudt im Eingriffsgebiet **E3** wurde bereits in der Vergangenheit im Rahmen der **ASB** der **Abbruchgebäude** untersucht, auf die hier verwiesen wird.

Eine Aktualisierung und vor allem eine Erweiterung dieser ASB im Hinblick auf die von der UNB aufgestellten Anforderungen an diese saP konnte für den Bauernhof mangels Betretungsgenehmigung nicht durchgeführt werden.

Ersatzweise per Fernglas, anhand von Luftbildern und früheren Fotos aus der Begutachtung zur ASB konnte eine **Potenzialabschätzung** auf Basis der Habitatstrukturen nach dem „worst-case“-Ansatz hinsichtlich des Vorkommens von **Zauneidechsen** und **Schlingnattern** durchgeführt werden.

Das bedeutet, dass sämtliche Untersuchungen (Aktualisierung der Gebäude-Untersuchungen, Reptiliengartierungen mithilfe von Reptilienscheiben, Nachsuche nach Sommernestern und Fraßresten der Haselmaus, Nachsuche nach dem Großen Wiesenknopf, ggf. Baum-Untersuchungen bei geplanten Fällungen, etc.) noch nachzuholen sind, bevor einmal eine Baugenehmigung erteilt werden kann.

-

Die **Reptiliengartierungen** mithilfe von Begehungen und dem Einsatz von **Reptilienscheiben** als künstlichen Verstecken erbrachten keine Nachweise von planungsrelevanten Arten, wie Zauneidechsen oder Schlingnattern, in **E1**. Für die Bereiche in **E1**, **E2** und **E3** mit noch schlechteren Habitatstrukturen können diese Arten sicher abgeschichtet werden. Dies gilt nicht für die Wiesenbereiche um den Bauernhof, die eine Eignung als Zauneidechsen-Lebensraum aufweisen (siehe **Fotoverzeichnis**).

Geeignete Bestände der Wirtspflanze (**Großer Wiesenknopf**) der beiden **Wiesenknopf-Ameisenbläulinge** konnten nicht nachgewiesen werden. Ebenso gelangen keine Nachweise dieser Schmetterlingsarten im Eingriffsgebiet oder weiteren Umgriff.

Es ergaben sich keine Hinweise auf Vorkommen der **Haselmaus** im Rahmen der Nachsuche nach Sommernestern und Fraßresten.

Bezüglich der Baumfällungen bzw. Gehölzrodungen ist der gesetzlich erlaubte **Fällungszeitraum** zum Schutz der Freibrüter einzuhalten (ab Anfang Oktober bis Ende Februar).

Bäume mit **Baumhöhlen** sind vor der Fällung auf eine aktuelle Besiedlung durch Fledermäuse zu untersuchen.

Im Hinblick auf die Veränderung der untersuchten Gebäude (Altes Brauhaus, Nebengebäude, Schuppen, etc.) durch Abbruch, Sanierung, Umbau, etc. sind vorab **Nachkontrollen** auf eine aktuelle Besiedlung durch **Fledermäuse** und in der Brutzeit auch auf **Gebäudebrüter** durchzuführen.

Der Verlust von gesetzlich geschützten Lebensstätten an Bäumen und Gebäuden ist fachgerecht auszugleichen und die Ausgleichsmaßnahmen sind dauerhaft zu unterhalten.

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)
im Rahmen des geplanten Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Ortsmitte Frohnhofen“ in Laufach

Unter Gesamtbetrachtung des geplanten Vorhabens bestehen bei Beachtung und fachgerechter Umsetzung der **Vermeidungs-, CEF- und Ausgleichsmaßnahmen** keine Bedenken gegen den Bebauungsplan.

Für die konkrete Umsetzung muss aufgrund der Komplexität eine **Ökologische Baubegleitung (ÖBB)** eingesetzt werden.



Bessenbach, den 04.02.2025

(Marcus Stüben, Dipl.-Biol.)

Literaturverzeichnis

RICHTLINIE 2009/147/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-RL)

RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie (RL 92/43/EWG))

Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG)

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Links zu den Textfassungen via: www.bfn.de/0506_textsammlung.html

Bayerische Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege (ANL) (2009): Der spezielle Artenschutz in der Planungspraxis. Laufener Spezialbeiträge 1/09.

Bayerisches Landesamt für Umwelt: Datenbankauszug für einen 5km-Radius um den Geltungsbereich aus der Bayerischen Artenschutzkartierung (ASK)

Bayerisches Landesamt für Umwelt (2025): Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) bei Vorhabenzulassung – Internetarbeitshilfe: www.lfu.bayern.de/natur/sap/index.htm

Blanke, I. (2010): Die Zauneidechse. Zwischen Licht und Schatten. Beiheft der Zeitschrift für Feldherpetologie 7. Laurenti Verlag, Bielefeld.

Bouchner M. (1990): Der große Spurenführer. Spuren und Fährten einheimischer Tiere. Gondrom Verlag.

FIS-Natur online: Bayerisches Fachinformationssystem Naturschutz – Online Viewer (FIN-Web)
– Siehe link unter www.lfu.bayern.de/natur/daten/fis_natur

Fünfstück H.-J., von Lossow G. & Schöpf H. (2003): Rote Liste gefährdeter Brutvögel (Aves) Bayerns. BayLfU/166/2003.

Gunnell, K., Grant, G. & Williams, C. (2012): Landscape and urban design for bats and biodiversity. Bat Conservation Trust.

Hachtel, M. et al. (Hrsg.) (2009): Methoden der Feldherpetologie. Supplement der Zeitschrift für Feldherpetologie 15. Laurenti-Verlag, Bielefeld.

„Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ (Anlage zum IMS v. 12. Februar 2013; Az.: II Z 7-4022.2-001/05)

Hume R. (2010): Vögel in Europa. DK London.

Hundt, L. (2012): Bat Surveys: Good Practice Guidelines, 2nd edition, Bat Conservation Trust.

Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V. und NABU-Bundesverband (2010): Glasflächen und Vogelschutz: Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Möglichkeiten für nachträgliche Schutzmaßnahmen.

Malkmus, R. (1986): Die Amphibien im Landkreis Aschaffenburg. Schriftreihe zu Fauna und Flora im Landkreis Aschaffenburg, Band 1.

Malkmus, R. (1987): Die Reptilien im Landkreis Aschaffenburg. Schriftreihe zu Fauna und Flora im Landkreis Aschaffenburg, Band 2.

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)
im Rahmen des geplanten Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Ortsmitte Frohnhofen“ in Laufach

Meschede A. & Rudolph B.-U. (2004): Fledermäuse in Bayern. – Eugen Ulmer-Verlag, Stuttgart.

Richarz, K. & Limbrunner, A. (2003): Fledermäuse. Franckh-Kosmos Verlags-GmbH & Co KG, Stuttgart.

Richarz, K. (2011): Fledermäuse. Franckh-Kosmos Verlags-GmbH & Co KG, Stuttgart.

Rödl T., Rudolph B.-U., Geiersberger I., Weixler K. & Görgen A. (2012): Atlas der Brutvögel in Bayern. Verbreitung 2005-2009. Stuttgart: Verlag Eugen Ulmer

Schober, W. & Grimmberger, E. (1998): Die Fledermäuse Europas. Franckh-Kosmos Verlags-GmbH & Co KG, Stuttgart.

Skiba, R. (2009): Europäische Fledermäuse. Die Neue Brehm-Bücherei Bd. 648. Westarp Wissenschaften Verlagsgesellschaften mbH, Hohenwarsleben.

Südbeck P., Andretzke H., Fischer S., Gedeon K., Schikore T., Schröder K. & Sudfeldt C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

Südbeck P., Bauer H.-G., Boschert M., Boye P. & Krief W. (Nationales Gremium Rote Liste Vögel) (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 4. Fassung, 30. November 2007.

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)
im Rahmen des geplanten Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Ortsmitte Frohnhofen“ in Laufach

Abbildungsverzeichnis

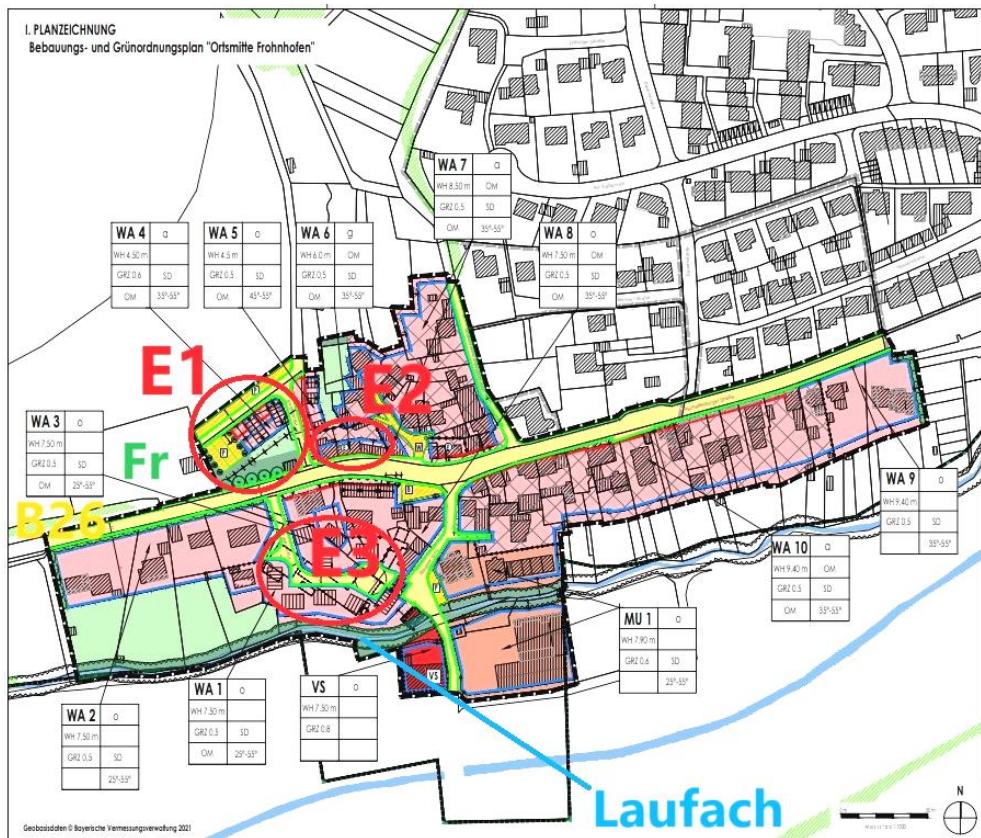


Abb. 1.: Screenshot (genordet): „**Bebauungs- und Grünordnungsplan Ortsmitte Frohnhofen**“ der Gemeinde Laufach, Landkreis Aschaffenburg, Bernd Müller Architekt und Stadtplaner, Rothenfels. Fassung vom 29.01.2024.

B26 = Bundesstraße B26 / Aschaffenburger Straße

Die untersuchten Eingriffsgebiete **E1** bis **E3**: E1 und E2 nördlich und E3 südlich der B26.

E1 liegt östlich vom Friedhof Frohnhofen (**Fr**), ist vergleichsweise kleinräumig und geprägt von einem zur Rodung vorgesehenen Gehölzstreifen mit einer alten Eiche und weiteren Altbäumen (v.a. Kirsche und Feldahorn), dem Friedhofs-Parkplatz, einer Wiesenbrache sowie einem kleinen Schrebergarten. E1 ist eingebettet in Gehölzbereiche mit Altbäumen am Friedhof und oberhalb der Naturstein-Stützmauer sowie auf der gegenüberliegenden Straßenseite, die erhalten bleiben (vgl. Funktion als **Fledermaus-Leitlinie** und **Hop-over-Strukturen** für Fledermäuse über die B26, die erhalten werden und werden müssen). Ein **Bierkeller** an der **B26** ist in Privatbesitz und nicht von Veränderungen betroffen. Er bietet sich im Dachgeschoss (DG) für artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen (Fledermäuse) an.

E2 (Altes Brauhaus) ist sehr kleinräumig und ein Komplex aus dem alten Brauhaus mit ausgedehnten Gewölbekellern, Nebengebäuden, einer Scheune, einem Innenhof mit Biergarten und einem verwilderten Garten mit Natursteinmauern. Hier ist noch offen, ob ein Abbruch, eine Sanierung oder ein Umbau erfolgen sollen. Daher wurden umfangreiche Gebäude-Untersuchungen zum Artenschutz vorgenommen.

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)
im Rahmen des geplanten Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Ortsmitte Frohnhofen“ in Laufach

E3: Ehemaliger **Bauernhof** der Familie Schudt: Hier ist ein Abbruch und eine allgemeine Wohnbebauung geplant. Die vollständige Gebäude-Untersuchung fand bereits im Rahmen einer Artenschutzrechtlichen Beurteilung (ASB) vom 17.08.2020 im Auftrag von Herrn Schudt statt. Die darin festgelegten Maßnahmen werden hieraus übernommen und ergänzt. Eine erneute Betretung des Geländes zur Aktualisierung der Gebäude-ASB und für Kartierungen im Rahmen dieser saP (Baum-Untersuchungen, Gelände-Untersuchungen, Reptilien-Kartierungen, u.v.a.) wurde von Herrn Schudt nicht gestattet. Sämtliche relevanten artenschutzrechtlichen Untersuchungen müssen daher vor Erteilung der Abbruch- und Baugenehmigungen nachgeholt werden, um sicherzustellen, dass keine artenschutzrechtlichen Verbote durch einen Abbruch und den geplanten Neubau tangiert werden.

Fr = Friedhof Frohnhofen

WA = Allgemeines Wohngebiet

VS = Gemeinbedarfsfläche (Vereine, Soziales, Feuerwehr)

MU = Urbanes Gebiet

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)
im Rahmen des geplanten Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Ortsmitte Frohnhofen“ in Laufach



Abb. 2.: Luftbild der Eingriffsgebiete (E1 bis E3) mit Umgriff (genordet):

Bach-begleitende Gehölze an der Laufach, alte Baumbestände (u.a. siehe Friedhof, Fr), Streuobstwiesen, Feldhecken stellen **lineare Biotopstrukturen** dar, die von **strukturgebunden fliegenden Fledermäusen** als **Leitstrukturen** (gelbe Linien) genutzt werden, um sich zurecht zu finden und wo sie bevorzugt nach Insekten jagen. Im (Wind-)Schutz der Kronenbereiche der Bäume und Hecken oder auch darüber (vgl. „mating point“) sammeln sich Insekten, die hier gejagt werden können. Und die Fledermäuse können bei Gefahr durch Luftjäger (Turm- und Wanderfalke, Sperber, Waldkauz u.a.) jederzeit selbst Schutz in den Kronen suchen.

Es ist bekannt, dass die Fledermausarten dieses Typs entlang der Leitstrukturen auch Hindernisse, wie gefährliche Bundesstraßen, überqueren. Wenn beiderseits der Straße hohe Bäume stehen, die an die Leitstrukturen angebunden sind, fliegen die Fledermäuse in der Regel auf der Höhe der Kronenschicht über den fließenden Verkehr hinweg (Vermeidung von Verletzung und Tötung durch Kollisionen und Luft-Verwirbelungen). Diese optimalen Überflug-Bereiche nennt man **Hop-over-Strukturen (H)**. Sie kommen südlich des Friedhofs Frohnhofen an mehreren Stellen vor. Laut dem B-Plan-Entwurf bleiben diese Hop-over-Strukturen zwar erhalten. Doch im Eingriffsgebiet E1 ist geplant, das **Feldgehölz mit seinen Altbäumen** (= **Leitstruktur für Fledermäuse**) parallel zum derzeitigen Friedhofs-Parkplatz für eine Wohnbebauung zu roden und den Fußweg zwischen E1 und E2 durch eine Planstraße zu ersetzen. Damit würde eine Leitstruktur beseitigt, die die Anbindung zu den wichtigen Hop-over-Strukturen über die vielbefahrene B26 gewährleistet. Gemäß einer **formlosen Abstimmung** der Gemeinde Laufach (Herr Adami) mit der Unteren Naturschutzbehörde, UNB (Herr Klössner), ist der **Verlust dieser Feldhecke und Leitstruktur** durch die **Neuanlage einer Feldhecke** am nördlichen Rand des aktuellen Friedhofs-Parkplatzes zum Acker hin auszugleichen. Um die Funktion als Fledermaus-Leitlinie schnellstmöglich wiederherzustellen und die Gefahr der signifikanten Erhöhung des Verletzungs- und Tötungsrisiko (= Verbotstatbestand) zu verringern

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)
im Rahmen des geplanten Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Ortsmitte Frohnhofen“ in Laufach

bzw. zu vermeiden, ist diese Feldhecke in Form von Hochstamm-Pflanzungen mit einer artenreichen dreireihig gepflanzten Strauchschicht **vor Beginn der Rodungen** des alten Feldgehölzes in **E1** herzustellen (**CEF-Maßnahme**).

Quelle: FIS-Natur Online (2025), Geobasisdaten ©Bayerische Vermessungsverwaltung. Abruf per 03.02.2025.

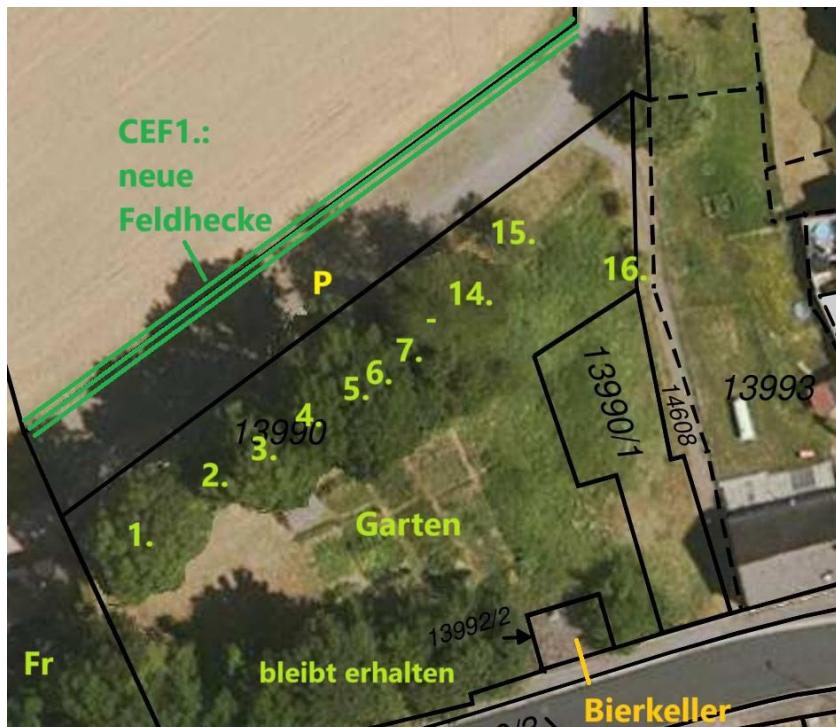


Abb. 3.: Luftbild des Eingriffsgebiets **E1** (genordet): **Baum-Untersuchungen**. Die untersuchten Bäume des Gehölzes entlang des Friedhof-Parkplatzes (**P**) wurden nummeriert (siehe Befunde in **Tab. 3.** im Anhang). Folgende Bäume wiesen artenschutzrechtliche Befunde auf:

- 4. **Feldahorn:** 1 Stammhöhle mit Eignung für Spalten-Fledermäuse.
- 5. **Eiche:** 2 Stammhöhlen mit Eignung für Fledermäuse und Höhlenbrüter, ein Horst im Baubeginn (cf. Rabenkrähe).
- 12. **Kirsche:** 1 Stammhöhle (unten wassergefüllt: Phytotelme) mit Eignung für Fledermäuse.
- 16. **Schwarzer Holunder:** 1 Stammhöhle mit Eignung für Fledermäuse und Höhlenbrüter (Bsp. Zaunkönig).

4 alte, teils morsche liegende Stammstücke mit zum Teil mehr als 1 Meter Durchmesser einer alten Rotbuche, z.T. mit **Baum-Mulm(!)**, sind erhaltenswert. Auf invasive Untersuchungen wurde bewusst verzichtet. Es ist potenziell mit **geschützten Käferarten** (Eiern, Larven, Puppen) zu rechnen. Daher: **CEF2:** Schonendes Umlagern der Totholz-Stammstücke (Rotbuche) aus der alten Feldhecke in **E1** in die neue Feldhecke (ggf. Feuersalamander beachten!) **mit ÖBB**.

Strauchschicht: Pfaffenhütchen, Schwarzer Holunder, Weißdorn, Gemeine Esche, etc.

Quelle (Luftbild): Auftraggeber (verändert), BayernAtlas, ©Bayerische Vermessungsverwaltung 2025.

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)
im Rahmen des geplanten Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Ortsmitte Frohnhofen“ in Laufach

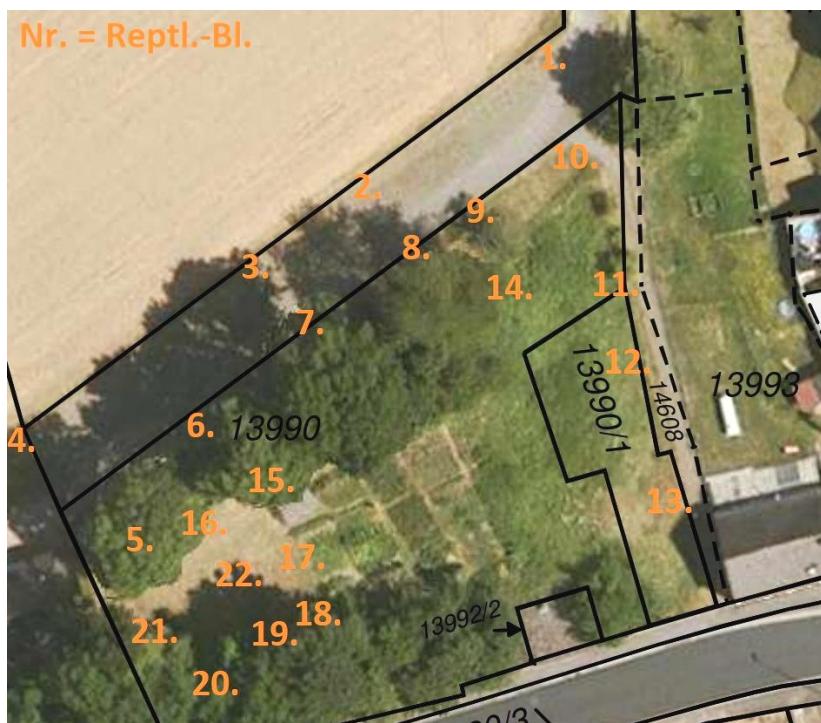


Abb. 4.: Luftbild des Eingriffsgebiets E1 (genordet): Reptiliensichtungen.

Die Nummern (orange) geben die Lage der ausgelegten **Reptiliensichtungen** an den vielversprechendsten Habitatstrukturen für Zauneidechsen und Schlingnattern wieder. Östlich der Nr. 17. liegt ein kleiner Schrebergarten. Die Bereiche westlich der Nr. 12. und 13. sind stark eutrophiert und dicht mit Stickstoffzeigern, wie der Großen Brennnessel, bewachsen. Hier bildet sich ein feucht-kühles Mikroklima aus, welches nicht für Zauneidechsen geeignet ist. Trotz idealer Wetterbedingungen und dem Einsatz von Reptiliensichtungen sowie der Nachsuche im Gelände (siehe Trockenmauerreste, Totholz, etc.) konnten an insgesamt 7 Sichtungsterminen zwischen Juli und Ende August 2024 in E1 (und auch in den übrigen Eingriffsgebieten) keine streng geschützten Zauneidechsen festgestellt werden. Laut dem Pächter des Gartens (mündl. Mitteilung, 2024) kamen die Zauneidechsen früher (erwartungsgemäß) in seinem Garten (grabbarer, sonniger warmer Boden) sowie an den Naturstein-Mauerresten der historischen Kegelbahn vor, aber seit einigen Jahren nicht mehr. Die **potenziell vorkommende Schlingnatter** wurde ebenfalls nicht nachgewiesen. Bei einer parallel stattfindenden Sichtung in Oberbessenbach wurde eine Schlingnatter einmalig bei rund 10 Sichtungen nachgewiesen, obwohl hier auch keine Zauneidechsen auftraten. Schlingnattern besiedeln zum Teil sehr große Reviere, so dass sie auch nur zeitweise und selten in Eingriffsgebieten vorkommen können. Vereinzelt wurden besonders geschützte **Blindschleichen** (darunter 1 Totfund) nachgewiesen, die mit dem feucht-kühlen Mikroklima besser zurecht kommen sollten. Allerdings wird die Rasenfläche randlich, nördlich des Feldgehölzes häufiger kurzrasig gemäht (hohe Gefahr der Verletzung und Tötung der gern im Grasfilz kriechenden und ruhenden Tiere).

Quelle (Luftbild): Auftraggeber (verändert), BayernAtlas, ©Bayerische Vermessungsverwaltung 2025.

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)
im Rahmen des geplanten Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Ortsmitte Frohnhofen“ in Laufach



Abb. 5.: Luftbild des Eingriffsgebiets **E1** nördlich der B26 (genordet): Der **Bierkeller** bleibt erhalten. Das DG ist für Ausgleichsmaßnahmen für Fledermäuse geeignet.

Der Eigentümer des **Bierkellers** gestattete die Begehung des Dachgeschosses (DG), welches durch eine Maueröffnung von Westen her Fledermäusen und Vögeln offen steht. Im DG bieten offene Sandstein-Mauerfugen und Hohlräume im Mauerwerk (**Spalten-)Fledermäusen** geeignete (**Winter-)Quartiere**, sofern ungebetene Besucher hier kein Feuer machen. Daher darf das DG des Bierkellers nicht verschlossen werden (**Gefahr der Verletzung und Tötung durch Einschließen von Fledermäusen**).

Das EG des Bierkellers war nicht zugänglich. Es gab keine sichtbaren Einflugmöglichkeiten für Fledermäuse oder Vögel in das EG. Hinter den (straßenseitigen) **Fensterläden** können auch Fledermäuse potenziell ein (Sommer-)Quartier beziehen.

Es gibt Berichte über einen **zugeschütteten Luftschutzbunker**, dessen Eingang rechts (östlich) vom Bierkeller hinter der Stützmauer gelegen und sich – zumindest mit seiner Lüftung – bis weit in den Berg erstreckt haben soll. Im Bereich des Schrebergartens südlich vom Gehölz soll es deshalb einmal eine **Bodenabsackung(!)** gegeben haben und im Bereich der historischen Kegelbahn im Gehölz gibt es eine noch **sichtbare Absackung(!)**, die etwas mit dem Bunker / Hohlraum im Boden zu tun haben könnte. Im Falle einer Bebauung müsste daher die **Standsicherheit des Untergrunds** besonders geprüft werden.

Quelle (Luftbild): Auftraggeber (verändert), BayernAtlas, ©Bayerische Vermessungsverwaltung 2025.

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)
im Rahmen des geplanten Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Ortsmitte Frohnhofen“ in Laufach



Abb. 6.: Luftbild des Eingriffsgebiets nördlich der B26 mit E2 (Altes Brauhaus) (genordet): Gebäude-Untersuchungen.

E = Eingang zum **Gastronomie** (**Gr**).

Ga = verwilderter Garten

Hs = Hühnerstall

Sch = Schuppen

Tor = Toreinfahrt in den Innenhof und **Biergarten** (**Bg**) mit Außentheke und Trockenmauern.

!!! = Im Untergrund (genaue Lage unklar) existiert im Kellergeschoß (KG) hinter dem Gastraum (Gr) und der Küche ein großer nach Norden verlaufender und dann nach NNW abknickender **Naturstein-Gewölbekeller mit Grundwasser** (s. Pumpensumpf). Im Knick gibt es **viele Kubikmeter Erde** (siehe **Fotoverzeichnis**), die von oben hereingeflossen sind, so dass darüber die **Standfestigkeit stark beeinträchtigt** sein könnte.

Befunde der Gebäude-Untersuchungen: Siehe **Fotoverzeichnis**.

Quelle (Luftbild): Auftraggeber (verändert), BayernAtlas, ©Bayerische Vermessungsverwaltung 2025.

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)
im Rahmen des geplanten Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Ortsmitte Frohnhofen“ in Laufach

Tabellenverzeichnis (inkl. Befunde)

Tab. 3: Ergebnisse der Baum-Kartierungen in E1 vom 01.02.2025 mit artenschutzrechtlichen Befunden.

Legende: s.u.

Baum-Nr.	Baum-Art (dt.)	BHD [cm]	Artenschutzbefund, artenschutzrechtliche Ausgleichs- (A) und Vermeidungsmaßnahmen (V)
1.	Feldahorn-Gruppe (4 Bäume)	24 cm, 25 cm, 35 cm, 50 cm	Eine Phytotelme (= Wassertopf) im Stamm <u>ohne</u> Eignung für Fledermäuse, Höhlenbrüter oder Mulf-Insekten. A: Keine. V: Fällung im gesetzlichen Fällungszeitraum (1. Oktober bis Ende Februar).
2.	Feldahorn, 5-stämmig	14 cm, 25 cm, 26 cm, 32 cm, 34 cm	<u>Ohne</u> Befund (o.B.). A: Keine. V: Fällung im gesetzlichen Fällungszeitraum (1. Oktober bis Ende Februar).
3.1 3.2	Feldahorn Feldahorn, 2-stämmig	26 cm 15 cm, 22 cm	3.1 o.B. und 3.2 mit je 1 Stammhöhleansatz <u>ohne</u> Eignung. A: Keine. V: Fällung im gesetzlichen Fällungszeitraum (1. Oktober bis Ende Februar).
H 4.	Feldahorn	31 cm	In ca. 1,7 Meter Höhe 1 Stammhöhle von ca. 36 cm Länge und 3,5 bis 4 cm Durchmesser von Spalten-Fledermäusen. A: 3 kleine Fledermaus-Rundkästen. V: Fällung im gesetzlichen Fällungszeitraum (1. Oktober bis Ende Februar) <u>nach</u> einer Kontrolle auf die Abwesenheit von Fledermäusen! ÖBB!
H 5.	Eiche	86 cm	1 Horst (cf. Rabenkrähe) in Bau, 1 Stammhöhle (für FM + BV) und 1 Asthöhle (FM). A: 3 Weidenrinden-Kunsthörste, Durchmesser 40 cm, 3 mittlere Fledermaus-Rundkästen und 1 Starenkasten sowie 3 kleine Fledermaus-Flachkästen. V: Fällung im gesetzlichen Fällungszeitraum (1. Oktober bis Ende Februar) <u>nach</u> einer Kontrolle auf die Abwesenheit von Fledermäusen! ÖBB!

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)
im Rahmen des geplanten Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Ortsmitte Frohnhofen“ in Laufach

6.	Feldahorn	12 cm	<u>Ohne</u> Befund (o.B.). A: Keine. V: Fällung im gesetzlichen Fällungszeitraum (1. Oktober bis Ende Februar).
7.	1 von 4 liegenden teils morschen Rotbuchen-Stammstücken mit Baum-Mulm	120 cm	CEF2: Vorsichtiges Umlagern aller 4 Stammstücke in die neue Ersatz-Feldhecke (siehe CEF1). Auf Feuersalamander und Blindschleichen achten! Ökologische Baubegleitung (ÖBB) .
8.	Feldahorn, 2-stämmig	15 cm, 32 cm	<u>Ohne</u> Befund (o.B.). A: Keine. V: Fällung im gesetzlichen Fällungszeitraum (1. Oktober bis Ende Februar).
9.	Feldahorn	30 cm	<u>Ohne</u> Befund (o.B.). A: Keine. V: Fällung im gesetzlichen Fällungszeitraum (1. Oktober bis Ende Februar).
10.	Kirsche	29 cm	<u>Ohne</u> Befund (o.B.). A: Keine. V: Fällung im gesetzlichen Fällungszeitraum (1. Oktober bis Ende Februar).
11.	Kirsche	37 cm	<u>Ohne</u> Befund (o.B.). A: Keine. V: Fällung im gesetzlichen Fällungszeitraum (1. Oktober bis Ende Februar).
12.	Kirsche	30 cm	<u>Ohne</u> Befund (o.B.). A: Keine. V: Fällung im gesetzlichen Fällungszeitraum (1. Oktober bis Ende Februar).
13.	Weißdorn	9 cm	<u>Ohne</u> Befund (o.B.). A: Keine. V: Fällung im gesetzlichen Fällungszeitraum (1. Oktober bis Ende Februar).
14.	Kirsche	44 cm	<u>Ohne</u> Befund (o.B.). A: Keine. V: Fällung im gesetzlichen Fällungszeitraum (1. Oktober bis Ende Februar).
15.	Pflaume, 2-stämmig	16 cm, 22 cm	<u>Ohne</u> Befund (o.B.). A: Keine. V: Fällung im gesetzlichen Fällungszeitraum (1. Oktober bis Ende Februar).
H 16.	Schwarzer Holunder	27 cm	1 Stammhöhle (für FM + BV: Zaunkönig, Meisen). A: 3 kleine Fledermaus-Rundkästen und 1 Meisenkasten. V: Fällung im gesetzlichen Fällungszeitraum (1. Oktober bis Ende Februar) <u>nach</u> einer Kontrolle auf die Abwesenheit von Fledermäusen! ÖBB!

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)
im Rahmen des geplanten Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Ortsmitte Frohnhofen“ in Laufach

Tab. 3: Ergebnisse der Baum-Kartierungen mit artenschutzrechtlichen Befunden.

Legende:

Baum-Nr. = Die Bäume wurden begutachtet und **Bäume mit Befunden wurden vermessen** (siehe BHD) sowie deren Lage in einem Luftbild mit einer fortlaufenden Nummer dokumentiert. Im Falle einer Fällung ist der **Tab. 3.** die entsprechende **Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahme** zu entnehmen. Bäume mit geringen Stammdurchmessern, Sträucher oder kleinere Gehölzgruppen wurden ebenfalls begutachtet: Falls ohne Befund erhielten sie keine Nummer bzw. – bei Befund - wurden sie gegebenenfalls gruppiert.

H = Höhlenbaum: Hinweis auf einen Baum mit zum Beispiel Spechthöhlen, Stamm- oder Asthöhlen

R = Baum mit Rindenspalten, Rindenplatten, etc. (potenzielles Fledermausquartier, potenzieller Brutplatz für Baumläufer, etc.): Vor einer Fällung i.d.R. Nachkontrolle durch Ausleuchten, ggf. Endoskopieren erforderlich.

BHD = Brusthöhendurchmesser in Zentimetern [cm].

FM-Kasten = Fledermaus-Kasten

o.B. = ohne Befund, d.b., es kommen keine geschützten Lebensstätten am Baum vor.

Der **Ausgleich** für den Verlust von geschützten Lebensstätten, z.B. in Rindenspalten, Stammhöhlen, etc., richtet sich nach den Angaben in **Tab. 3.** und in der Regel nach der Frage, ob ein Höhlenbaum erhalten werden kann oder tatsächlich gefällt wird. Vgl. **Kap. 3.1.**

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)
im Rahmen des geplanten Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Ortsmitte Frohnhofen“ in Laufach

Fotoverzeichnis (inkl. Befunde)

Baum-Untersuchungen, E1

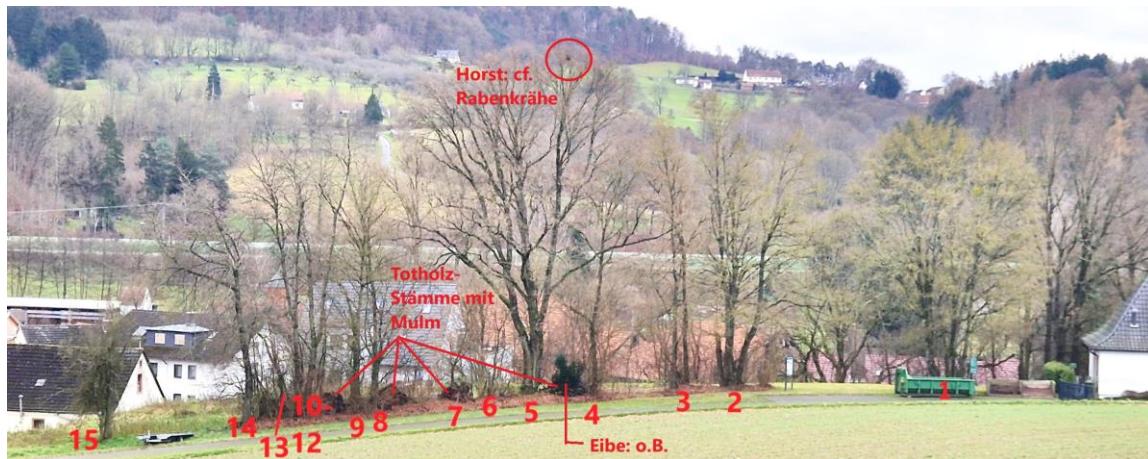


Foto Nr. 1.: Blick Richtung Süden (Richtung B26) auf das **Gehölz am Friedhofs-Parkplatz**. Die Bäume Nr. 4., 5. und 16. weisen **Baumhöhlen** als dauerhafte gesetzlich geschützte Lebensstätten von Fledermäusen und Brutvögeln auf. Baum-Nr. 16 (ein kleiner Schwarzer Holunder) ist nicht im Bild. Er steht neben dem Fußweg zur B26. In der Eiche Nr. 5. existiert neben den Baumhöhlen ein unfertiger **Horst** (cf. Rabenkrähe mit potenziellen Folgenutzern, wie dem Turmfalken). **CEF2:** Am Boden liegen 4 meterdicke **Totholz-Stämme** (teils mit **Baum-Mulm!**) einer alten Rotbuche, die vorsichtig in die neue Ersatz-Feldhecke (**CEF1**) integriert (mit **ÖBB** umgelagert) werden müssten. Rechts im Bild: Friedhofskapelle. Im Vordergrund: Ackerfläche nördlich von E1.



Foto Nr. 2.: Blick auf die Baumgruppe Nr. 1.: Feldahorn am Eingang zum Friedhof Frohnhofen. Der rechte Stamm weist am Knick einen Wassertopf (= Phytotelme) auf. Es ist noch keine Baumhöhle mit einer Eignung für Fledermäuse oder Höhlenbrüter entstanden. Für Mulm-Käfer ist die Höhle zu nass.

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)
im Rahmen des geplanten Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Ortsmitte Frohnhofen“ in Laufach



Foto Nr. 3. und Nr. 4.: Blick auf Baum-Nr. H4, einen Feldahorn: In ca. 1,7 Meter Höhe **1 Stammhöhle von ca. 36 cm Länge und 3,5 bis 4 cm Durchmesser** von Spalten-Fledermäusen. **A:** 3 kleine Fledermaus-Rundkästen. **V:** Fällung im gesetzlichen Fällungszeitraum (1. Oktober bis Ende Februar) nach einer endoskopischen / videoskopischen **Kontrolle auf die Abwesenheit von Fledermäusen!**



Foto Nr. 5. bis Nr. 7.: Baum-Nr. 5. mit **1 Stammhöhle** (für FM + BV, mittleres Foto) und **1 Asthöhle** (FM, rechtes Foto). **A:** 3 Weidenrinden-Kunsthorste, Durchmesser 40 cm, 3 mittlere Fledermaus-Rundkästen und 1 Starenkasten sowie 3 kleine Fledermaus-Flachkästen. **V:** Fällung im gesetzlichen Fällungszeitraum (1. Oktober bis Ende Februar) nach einer **Kontrolle** auf die Abwesenheit von Fledermäusen! ÖBB! Siehe auch **Horst** in **Foto Nr. 1.**

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)
im Rahmen des geplanten Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Ortsmitte Frohnhofen“ in Laufach



Foto Nr. 8. und Foto Nr. 9.: Baum-Nr. 7.: Blick auf 2 der 4 liegenden teils morschen Rotbuchen-Stammstücken mit **Baum-Mulm**. **CEF2:** Vorsichtiges **Umlagern aller 4 Stammstücke** in die neue Ersatz-Feldhecke (siehe **CEF1**). Auf Feuersalamander und Blindschleichen achten! **Ökologische Baubegleitung (ÖBB).**



Foto Nr. 10. und Foto Nr. 11.: Blick Richtung Norden auf **Baum-Nr. 16.**, einen Schwarzen Holunder, mit **1 Stammhöhle** (für FM + BV: Zaunkönig, Meisen). **A:** 3 mittlere Fledermaus-Rundkästen und 1 Höhlen-Nistkasten. **V:** Fällung im gesetzlichen Fällungszeitraum (1. Oktober bis Ende Februar) nach einer Kontrolle auf die Abwesenheit von Fledermäusen! **ÖBB!**

Sandstein-Mauerreste der historischen Kegelbahn, E1



Foto Nr. 12. und Foto Nr. 13.: Blick Richtung Westen (Bild oben, Richtung Friedhofskapelle) und Richtung Norden (Bild unten) auf die **Sandstein-Mauerreste** der **historischen Kegelbahn**, in deren Grundriss im Wesentlichen das **Feldgehölz** in E1 gewachsen ist. Früher seien hier **Zauneidechsen** vorgekommen, was aufgrund der Strukturen auch plausibel ist. Selbst mithilfe von **Reptilienblechen** im August, einer Zeit, in der man eigentlich aufgrund der Schlüpflinge eine höhere Population erwarten dürfte, waren die Zauneidechsen nicht (mehr) nachweisbar. Auch Schlingnattern konnten bislang nicht nachgewiesen werden.

Die Klimaerwärmung führt in Verbindung mit Stickstoffeinträgen über die Luftverschmutzung und die Landwirtschaft in nicht wenigen Lebensräumen zu einem üppigen Wachstum der Krautschicht mit einem zunehmend feucht-kühlen Mikroklima, welches wärmeliebenden Zauneidechsen nicht mehr zusagt – so wie auch in der **Wiesenbrache** und den **Brennnesselfluren** (Stickstoffzeiger!) südlich des Gehölzes. Durch das Mulchen der Flächen verfilzt die Vegetation zusätzlich und die Nährstoffe werden gegenüber früherer Wiesenmahd mit Mahdgutnutzung (z.B. als Heu) nicht mehr abgeführt (Verstärkung der Nährstoffanreicherung = Eutrophierung). Für die Zauneidechsen wird es am Boden schwerer sich zu bewegen und warme Offenbodenbereiche aufzusuchen, in denen die Sonne ihre Eier ausbrüten kann. Durch das Mulchen steigt zudem das Verletzungs- und Tötungsrisiko (siehe unten) aufgrund sich schnell drehender ansaugender Mulchgeräte.

Die **Mauerreste** mit ihren Spalten und Hohlräumen sind im Falle der Bebauung des Geländes vorab - soweit sie locker genug sind - **manuell zurückzubauen**, um **Feuersalamandern** und

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)
im Rahmen des geplanten Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Ortsmitte Frohnhofen“ in Laufach

Blindschleichen sowie potenziell Schlingnattern das Überleben zu ermöglichen. Die Tiere sind bei Auffinden zu bergen und in eine Feldhecke umzusetzen (**ÖBB**).

Gründe für das lokale Aussterben und Fehlen der Zauneidechsen in E1



Foto Nr. 14.: Das komplette **Mulchen** von Böschungen und Wegrändern in der Aktivitätszeit der Reptilien – wie hier im nahen Umgriff - **erhöht signifikant das Risiko der Verletzung und Tötung** der **besonders und der streng geschützten Reptilien-Arten**. Darüber hinaus verfilzt die Vegetation, wird artenarm und vergrast zunehmend. **Der Lebensraum wird zerstört, was das BNatSchG verbietet.** Zauneidechsen und Schlingnatter verschwinden und können sich nicht mehr entlang dieser Habitatstrukturen ausbreiten und Restpopulationen verarmen genetisch – bis sie zusammenbrechen. Aufgrund der Isolationswirkung durch das Mulchen geht die Wahrscheinlichkeit der Wiederbesiedlung ausgestorbener Teilpopulationen gegen Null. Mit den einzelnen Metapopulationen sterben mit der Zeit ganze Populationen aus. Grundlos.



Foto Nr. 15.: Nachweis einer **juvenilen Blindschleiche** (besonders geschützt) unter einem Reptilienblech am Nordrand des **Gehölzes** in **E1**. Blindschleichen können zusammen mit Zauneidechsen in einem Gebiet vorkommen, besiedeln aber bevorzugt schattigere und feuchtere Teillebensräume.

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)
im Rahmen des geplanten Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Ortsmitte Frohnhofen“ in Laufach



Foto Nr. 16.: Reptilienblech am Nordrand des Gehölzes in **E1** auf dem Rasen am Rand des Friedhofs-Parkplatzes.



Foto Nr. 17.: Blick vom Schrebergarten in **E1** in Richtung Osten über die **verfilzte artenarme und feucht-kühle Wiesenbrache** mit ausgedehnten **Brennnesselfluren (Stickstoffzeiger!)** rechts im Bild. Dies ist kein Lebensraum für Zauneidechsen (mehr). Links im Bild Mauerreste der Kegelbahn.

Gebäude-Untersuchungen: Bierkeller, E1



Foto Nr. 18.: Blick auf den **Bierkeller** an der B26, für den keine Pläne einer Veränderung vorliegen, der sich allerdings für die Durchführung von **artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen** eignet.

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)
im Rahmen des geplanten Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Ortsmitte Frohnhofen“ in Laufach

maßnahmen im Dachgeschoss (DG, siehe unten) anbietet. Das Erdgeschoss (EG) ist - soweit von außen erkennbar - nicht für Fledermäuse, Gebäudebrüter oder Amphibien (als potenzielles Winterquartier) zugänglich. Hinter den **Fensterläden** können *potenziell* auch Fledermäuse im (Sommer-)Quartier hängen. Im Falle einer **Sanierung der Mauerfugen** ist sicherzustellen, dass sich darin oder in Hohlräumen dahinter keine (Spalten-)Fledermäuse befinden (**Vermeidung von Verletzung und Tötung streng geschützter Tiere**).



Foto Nr. 19. bis Foto Nr. 21.: Bild oben links mit Blick Richtung Osten (Richtung Altes Brauhaus) auf den Westgiebel des Dachgeschoßes (DG) vom **Bierkeller** an der B26: Eine Tür-Öffnung im Mauerwerk ist offen und bietet **Fledermäusen** (und Gebäudebrütern) einen Einfug (Bild oben rechts mit Blick Richtung Westen - nach draußen). Bild unten mit Blick auf die unvertafelte Dacheindeckung, die Dachbalken und eine **Sandsteinmauer** unter dem Dachfirst. Die **Balken** und die **offenen Fugen** in der Sandsteinmauer bieten Fledermäusen **geschützte Winterquartiere** und der Ausflug liegt über dem fließenden Verkehr der B26.

Empfehlung: Das DG ist damit sehr gut geeignet für die Errichtung von **artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen** als Ersatz für Quartiere, die beim Abbruch, der Sanierung oder dem Umbau des ‚Alten Brauhause‘ in E2 verloren gehen könnten. Durch die Installation von Holzbeton-Fledermaus-**Ganzjahresquartieren** und **Hohlblocksteinen**, aber auch zusätzlichen **Spaltenquartieren aus unbehandelten sägerauen Brettern** könnten Fledermäuse hier neue, unbelastete Winter- und Übergangs-Quartiere erhalten. Wie die grünen Dachlatten verraten, sind diese mit Holzschutzmitteln behandelt, was Fledermäusen an ihren Hangplätzen bekanntermaßen zusetzt, da sie die Giftstoffe spätestens mit dem Putzen aufnehmen. Durch giftfreie Hangbretter und Flachkästen könnte die Situation deutlich verbessert werden. Der Eingang sollte anschließend durch ein **Gitter mit waagerechter Einflugöffnung im oberen Bereich** gegen Vandalismus und Campierende verschlossen werden (können).

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)
im Rahmen des geplanten Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Ortsmitte Frohnhofen“ in Laufach



Foto Nr. 22.: Blick auf die **Sandsteinmauer** links vom **Bierkeller** an der **B26**. Es ist zwar keine Veränderung geplant, doch der Anblick der hervorgewölbten Mauer lässt erkennen, dass hier in absehbarer Zeit eine **Mauersanierung** erforderlich werden dürfte (Verkehrssicherheit). Hierbei ist der Artenschutz zwingend zu berücksichtigen, da in den offenen Mauerfugen potenziell **GANZJÄHRIG(!) Spalten-Fledermäuse**, wie die Zwergfledermaus, vorkommen können. Vor einer Reinigung oder Sanierung müssen die Spalten und auch mögliche Hohlräume dahinter auf Fledermäuse untersucht werden (**ÖBB**). Bei einem Fledermaus-Nachweis sind die Arbeiten einzustellen, bis die Fledermäuse selbstständig ausgeflogen sind. Spalten und Hohlräume, die als dauerhafte gesetzlich geschützte Lebensstätten nicht zu erhalten sind, müssten an anderer Stelle ausgeglichen werden.

Gebäude-Untersuchungen: „Altes Brauhaus“, E2



Foto Nr. 23.: Blick auf das ‚Alte Brauhaus‘ an der B26 / Aschaffenburger Straße. Straßenseitig befindet sich (unter den Werbeschildern der Brauereien) der Eingang in den **Gastronomiebereich**. Rechts im Bild im Trakt des niedrigeren **Nebengebäudes** (mit einer **Kegelbahn** im 1. OG) ist das **Tor** in den Innenhof mit dem Biergarten erkennbar. Links im Bild führt der Gehweg zwischen E1 und E2 zum Friedhofs-Parkplatz. Die Gebäudefront und die Betonstützmauer behindern derzeit Amphibienwanderungen zusätzlich zur B26 (**Barrierewirkung** im Bestand).

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)
im Rahmen des geplanten Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Ortsmitte Frohnhofen“ in Laufach

Es ist noch unklar, ob das Alte Brauhaus abgebrochen, saniert oder umgebaut werden kann bzw. soll. Grundsätzlich sind bei allen Optionen die **artenschutzrechtlichen Befunde** zwingend zu berücksichtigen. Am und teilweise auch im Gebäudekomplex können **Gebäudebrüter** in der Brutzeit ihre Nester errichten und brüten und streng geschützte **Fledermäuse** können Strukturen ganzjährig - auch im Wechsel zwischen verschiedenen Gebäudemustern oder in Form verschiedener, auch sich abwechselnder Arten – besiedeln. Für beide Tiergruppen gilt gleichermaßen, dass eine Zwangsumsiedlung für einen Abbruch, eine Sanierung, etc. nicht gesetzlich gestattet ist. Es sind zwingend die **hier** und in **Kap. 3.1** beschriebenen und bei neuen Befunden auch ggf. abweichende oder zusätzliche **Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen** einzuhalten bzw. abzuleisten. Aufgrund der Komplexität der Gebäude ist eine fachkundige **Ökologische Baubegleitung (ÖBB)** einzusetzen.

Straßenseitig: Türen und Fenster sind aktuell noch intakt. Es gibt keine Mehlschwalben-Nester und keine Hinweise auf das Vorkommen von Nestern von Mauersegtern oder Haussperlingen.

Hinter den **Fensterläden** können *potenziell* Fledermäuse im (Sommer-)Quartier hängen. Aktuell wurden keine Kotspuren oder Fettspuren von Fledermäusen nachgewiesen. Im Falle einer **Sanierung, etc.** ist sicherzustellen, dass sich hinter den Fensterläden keine (Spalten-)Fledermäuse befinden (**Vermeidung von Verletzung und Tötung streng geschützter Tiere**). Bei einem Positivnachweis sind die entsprechenden Arbeiten einzustellen (lokaler Baustopp) und die **ÖBB** ist zu informieren, die dann über das weitere Vorgehen entscheiden muss.

Das **Satteldach** ist mit **Dachpfannen** eingedeckt, die erfahrungsgemäß an Fehlstellen und Ausbrüchen, etc. Eintrittstellen für **(Spalten-)Fledermäuse** in das Dachgeschoss (DG) ermöglichen. Im Falle einer Dachsanierung oder eines Abbruchs sind die **Pfannen manuell zu entfernen** (besondere Vorsicht bei doppelten Strukturen, wie Ortgangbrettern und Dachüberständen!) und bei Auffinden von Fledermäusen sind die Arbeiten im betroffenen Bereich (plus ca. 10 Meter Pufferzone) einzustellen und die **ÖBB** ist einzuschalten.



Foto Nr. 24.: Blick Richtung Südosten (und die B26) auf die Rückseite des Alten Brauhäuses am Gehweg zum Friedhofs-Parkplatz. Vorgelagert ist eine **Wellplatten-Überdachung (V: Manueller Rückbau!)**, die später noch von innen besprochen wird. Türen und Fenster sind aktuell noch intakt. Es gibt keine Mehlschwalben-Nester und keine Hinweise auf das Vorkommen von Nestern von Mauersegtern oder Haussperlingen. Der Garten liegt brach und ist verwildert. Die Vegetation ist lang und dicht und bildet ein feucht-kühles Mikroklima aus. Hier sind **potenziell keine Zauneidechsen** zu erwarten. Schlingnattern könnten potenziell temporär in seltenen Fällen vorkommen.

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)
im Rahmen des geplanten Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Ortsmitte Frohnhofen“ in Laufach



Foto Nr. 25.: Blick auf die Nordwest-Ecke des Alten Brauhäuses (am Gehweg): Der **Dachüberstand** und der **Ortgang** sind **untertäfelt**. Diese Strukturen werden regelmäßig von **(Spalten-)Fledermäusen** als Quartier genutzt. Im Falle einer Dachsanierung oder eines Abbruchs sind die **Pfannen manuell zu entfernen** (besondere Vorsicht bei diesen doppelten Strukturen!) und bei Auffinden von Fledermäusen sind die Arbeiten im betroffenen Bereich (plus ca. 10 Meter Pufferzone) einzustellen und die **ÖBB** ist einzuschalten. Der Verlust dieser Quartiere ist ausgleichspflichtig. Für das gesamte Alte Brauhaus sind bei einem Verlust dieser Quartiere **6 Fledermaus-Flachkästen für Gebäude** (3 x Sommer- und 3x Ganzjahres- / Winterquartiere) im Umgriff in Frohnhofen zu leisten.



Foto Nr. 26.: Theke im EG des Alten Brauhäuses (Gastronomie) mit **Treppenhaus ins 1. OG** und einem Gang in den **Keller** (KG). Die Fenster und Türen im EG und OG sind zwar intakt, doch aufgrund von offenen Treppenhäusern gekippten Fenstern im WC können potenziell Fledermäuse in das Gebäude einfliegen. Bei einer Sanierung oder einem Abbruch müssen daher die Innenräume auf eine Besiedlung kontrolliert werden (**ÖBB**). Hier ist darauf zu achten, dass **Spalten-Fledermäuse** meist nicht frei sichtbar an der Decke hängen, sondern sich in Spalten, hinter Vertäfelungen oder Schränken verstecken können. Der verbreitet vorgefundene **Marderkot** in den Innenräumen verrät, dass auch größere Tiere freien Zutritt ins Gebäude haben. Mit einer im Sommer frei im Dachgeschoss hängenden Fledermaus-Kolonie ist daher allerdings nicht zu rechnen.

Es ist keine Option, einfach alle Fenster zu schließen, ohne vorher die **Nachkontrollen auf versteckte Fledermäuse** durchzuführen (Gefahr des Einschließens und damit der Tötung von streng geschützten Fledermäuse).

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)
im Rahmen des geplanten Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Ortsmitte Frohnhofen“ in Laufach



Foto Nr. 27.: Die Treppe in den **Kriechkeller** führt letztlich in große Sandstein-Kellergewölbe.



Foto Nr. 28.: Blick aus der ersten in das zweite Sandstein-Kellergewölbe (hinter dem waagerechten Abwasserrohr): Es gibt zwei ineinander übergehende Röhren, die leicht versetzt zueinander liegen. Am Versatzabschnitt hinter dem Abwasserrohr gibt es einen großen Haufen Erdreich (viele Kubikmeter!), der von oben eingeflossen ist. **Die Standsicherheit des Geländes darüber könnte gefährdet sein!** Der grüne Schlauch führt Wasser vom Pumpensumpf mit anstehendem Grundwasser (Siehe Foto Nr. 29.) direkt in ein altes Abwasserrohr. Die Pumpe ist außer Betrieb. **Die Rohrverbindungen sind alt und marode. Es besteht möglicherweise die Gefahr, dass Abwasser ins Grundwasser eindringen könnte!**

Es gibt eine Menge Müll und Schutt.

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)
im Rahmen des geplanten Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Ortsmitte Frohnhofen“ in Laufach



Foto Nr. 29.: Pumpensumpf mit anstehendem Grundwasser. Die Pumpe ist außer Betrieb. Die Rohrverbindungen zum Abwasserrohr sind alt und marode. Es besteht möglicherweise die Gefahr, dass Abwasser ins Grundwasser eindringen könnte!



Foto Nr. 30.: Blick in die Decke des ersten Sandstein-Gewölbes. Es ist unklar, wo dieser Zugang an der Oberfläche herauskommt und ob hier Fledermäuse eindringen könnten.

Daher ist das gesamte Sandstein-Gewölbe **potenziell** als ein **Fledermaus-Winterquartier** anzusehen, bis das Gegenteil bewiesen werden kann.

Ein **Abbruch, eine Sanierung oder Verfüllung**, etc. darf nur nach vorheriger **gutachterlicher Nachkontrolle** und **Einschätzung**, ob es sich tatsächlich um ein **Fledermaus-Winterquartier** handelt, in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) vorgenommen werden. Von hier aus kann ein **Einflug von Fledermäusen** in den Keller, das Treppenhaus, etc. des Brauhauses erfolgen.

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)
im Rahmen des geplanten Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Ortsmitte Frohnhofen“ in Laufach



Foto Nr. 31.: Blick in das zweite, hintere Sandstein-Gewölbe: Ein Zugang im Deckengewölbe wurde anscheinend von oben (im Garten? Wo?) über Jahrzehnt genutzt, um viele Kubikmeter an **Glas- und Dosen-Müll zu „entsorgen“**. **Es ist nicht klar, ob hier auch ggf. wassergefährdende Stoffe hineingeworfen wurden! Es besteht unter Umständen eine Gefahr für das anstehende Grundwasser.** Aus Sicherheitsgründen wurde die Nachsuche nach Fledermäusen nicht im hinteren Bereich des Gewölbes fortgesetzt. Eine **fachgerechte Entsorgung** muss in der **Winterzeit** wegen potenziell nicht auszuschließender winterschlafender Fledermäuse **mit ÖBB** erfolgen!



Foto Nr. 32.: Der Müll im Detail.

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)
im Rahmen des geplanten Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Ortsmitte Frohnhofen“ in Laufach

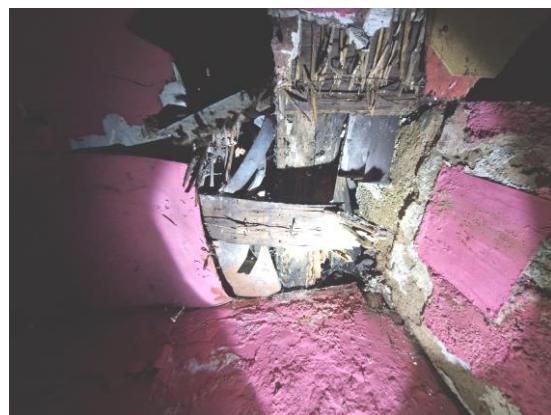
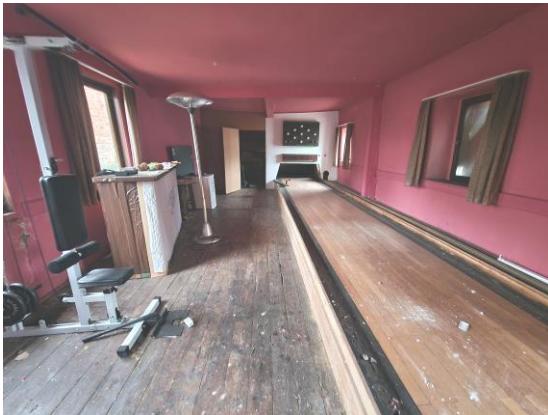


Foto Nr. 33. und Foto Nr. 34.: Blick auf die **Kegelbahn** im 1. OG des Nebengebäudes und einen Wasserschaden mit Einbruch der Decke, der Fledermäusen einen Einflug vom Dachgeschoss (DG) ins OG und damit das gesamte Gebäude insgesamt ermöglicht. Hier kann auch der Marder das Gebäude betreten (siehe **Marderkot** im Gebäude).



Foto Nr. 35.: Blick in den **Wohntrakt** im 1. OG: Auch hier gibt es verbreitet **Marderkot**.

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)
im Rahmen des geplanten Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Ortsmitte Frohnhofen“ in Laufach

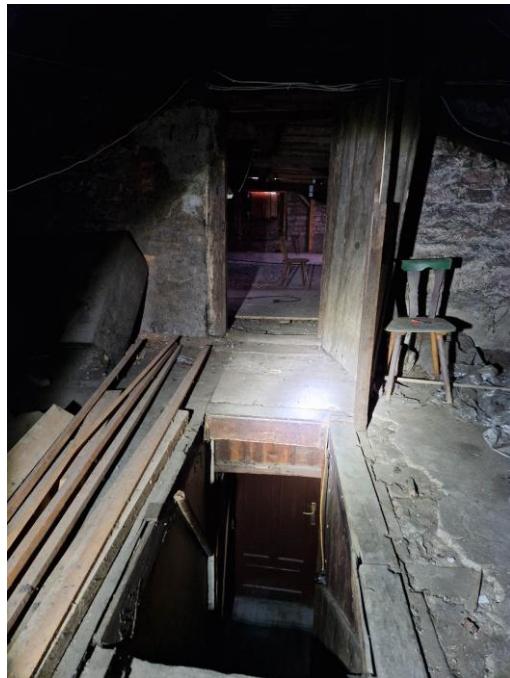


Foto Nr. 36.: Das Treppenhaus ins DG ist offen und ermöglicht Mardern und Fledermäusen gleichermaßen den Eintritt ins Innere des Gebäudes.



Foto Nr. 37.: Im DG fanden sich keine Hinweise auf eine Besiedlung durch Kolonien frei hängender Fledermäuse, wie Fettspuren an möglichen Hangbalken, Kotspuren auf dem Boden, Fraßreste, etc. Aufgrund der Präsenz des **Steinmarders** ist damit auch nicht mehr zu rechnen. Hingegen können Spalten-Fledermäuse nicht ausgeschlossen werden. Die Dacheindeckung ist unterseits unvertäfelt. Gedoppelte Strukturen finden sich zwischen der Lattung und den Pfannen sowie im Bereich der Dachüberstände und Ortgangbereiche. Daher ist das **Dach** im Falle einer Sanierung, einem Abbruch, etc. **manuell abzudecken**.

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)
im Rahmen des geplanten Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Ortsmitte Frohnhofen“ in Laufach



Foto Nr. 38.: Unter anderem am westlichen Giebel des Brauhauses (sowie einer Zwischenwand im DG) sind Spalten und offene **Mauerfugen** vorhanden, die **Spalten-Fledermäusen** ein Quartier bieten können. Einflugöffnungen sind im DG vorhanden. Vor einer Sanierung, einem Abbruch, etc. oder auch dem Verschließen der Einflüge sind diese Strukturen einer **gutachterlichen Nachkontrolle durch Ausleuchten und ggf. Videoskopie** zu unterziehen.



Foto Nr. 39.: Im Innenhof mit dem Biergarten hinter dem Tor des Nebengebäudes steht ein **Sandstein-Schuppen** (zur Lage siehe SCH in Abb. 6.), rechts im Bild schließt sich eine **Sandsteinmauer** an. Die für Spalten-Fledermäuse geeigneten Spalten wurden mit gelber Wachskreide markiert. Im Schuppen gibt zwei Räume mit je einem Fenster und einer Tür. Beide Räume sind für Fledermäuse und Gebäudebrüter besiedelbar. Im rechten Raum kann erst nach der Entrümpelung eine **Nach-Untersuchung** auf Mauerfugen und Fledermäuse erfolgen. Insgesamt wurden **18 Spalten** mit einer **Eignung für Spalten-Fledermäuse** identifiziert, die **ganzjährig(!)** vor einem Abbruch, einer Sanierung oder Reinigung der Fugen auf eine Besiedlung durch Fledermäuse zu kontrollieren sind. Hierzu zählen auch die Tür- und Fensterstürze mit ihren vertikalen Spalten, die gern von Spalten-Fledermäusen genutzt werden.

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)
im Rahmen des geplanten Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Ortsmitte Frohnhofen“ in Laufach



Foto Nr. 40.: Beispiele für Markierungen von Fledermaus-Spalten in der Sandsteinmauer.



Foto Nr. 41. und Foto Nr. 42.: Im Außenbereich gibt es mehrere **Sandsteinmauern** mit **Spalten**, in denen sich **Fledermäuse** oder bodennah auch **Feuersalamander** verkriechen können, die **ganzjährig(!)** vor einem Abbruch, einer Sanierung oder Reinigung auf eine Besiedlung durch Fledermäuse zu kontrollieren sind (**Ausleuchten**, ggf. **Videoskopie**, **manueller Rückbau**, wenn Besiedlung nicht ausgeschlossen werden kann). Mit Zauneidechsen ist aufgrund der feucht-kühlen Bedingungen hier eher nicht (mehr) zu rechnen.



Foto Nr. 43.: Auch unter der Wellplatten-Überdachung auf der Nordseite vom Alten Brauhaus sind die Sandsteinmauern vor Eingriffen auf eine Besiedlung zu überprüfen.

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)
im Rahmen des geplanten Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Ortsmitte Frohnhofen“ in Laufach

Gebäude- und Gelände-Untersuchungen: E3

Für den Bauernhof der Familie Schudt ist ein Abbruch geplant. Die vollständige Gebäude-Untersuchung fand bereits im Rahmen einer **Artenschutzrechtlichen Beurteilung (ASB)** vom **17.08.2020** im Auftrag von Herrn Schudt statt. Die darin festgelegten Maßnahmen werden hieraus übernommen. Eine erneute Betretung des Geländes zur Aktualisierung der Gebäude-ASB wurde von Herrn Schudt nicht gestattet.



Foto Nr. 44.: Blick auf die **Ostseite des Bauernhofs** der Familie Schudt. Links im Bild sind die Bach-begleitenden Gehölze der Laufach zu sehen, an dem auch der **Feuersalamander** vorkommt. Nachweis eines Feuersalamanders im Keller des Hofes im Rahmen der Abbruch-Gebäude-ASB.

Die **Wiesenbereiche** werden noch regelmäßig gemäht. Sie sind nicht zu kurzrasig (ohne Deckung) für Zauneidechsen, aber auch nicht zu langgrasig (mit feucht-kühlem Mikroklima). Ein **potenzielles Vorkommen** von einer kleinen **Zauneidechsen-Population** kann daher nach dem „worst-case“-Ansatz anhand der Habitatstrukturen nicht ausgeschlossen werden, bis eine **Reptilienkartierung** mithilfe von **Reptilienblechen** einen soliden Negativnachweis erbringt.

Da der Hof aufgegeben wurde, ist das Tötungsrisiko durch Überfahren aktuell sehr niedrig. Eine Befahrung der Wiesen mit Abbruch-Baggern und großen LKW würde das Verletzungs- und Tötungsrisiko für die potenziell vorkommenden Zauneidechsen daher signifikant erhöhen. Ein vorheriger Abbruch (d.h. vor dem Negativnachweis) wäre möglich, wenn bei der Befahrung des Geländes nur die befestigten Weg- und Hofflächen genutzt werden.

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)
im Rahmen des geplanten Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Ortsmitte Frohnhofen“ in Laufach



Foto Nr. 45.: Blick vom Gehweg an der Laufach im Süden auf den Bauernhof. Die **Wiesen** werden noch regelmäßig gemäht. Sie sind nicht zu kurzrasig (ohne Deckung) für Zauneidechsen, aber auch nicht zu langgrasig (mit feucht-kühlem Mikroklima). Einige Wiesenbereiche sind regelmäßig besonnt. An den Gebäuden finden Reptilien Wärmespeicher. Ein **potenzielles Vorkommen** von **Zauneidechsen** kann daher nach dem „worst-case“-Ansatz anhand der Habitatstrukturen nicht ausgeschlossen werden, bis eine **Reptiliengartierung** mithilfe von **Reptilienblechen** einen soliden Negativnachweis erbringt.

Auch hinsichtlich eines *potenziellen* Vorkommens vom **Großen Wiesenknopf** als Nährpflanze der beiden streng geschützten **Wiesenknopf-Ameisenbläulinge (Heller und Dunkler W.)** auf den Bach-nahen Wiesen konnte aufgrund mangelnder Betretungsverlaubnis keine Nachsuche erfolgen. Diese ist während der Vegetationszeit ebenso nachzuholen. Gleches gilt für mögliche **Baum-Untersuchungen** und die **Nachsue nach Sommernestern oder Fraßspuren der Haselmaus**, die ebenfalls nicht ausgeführt werden konnten.



Foto Nr. 46.: Blick auf die **Westseite des Bauernhofs** der Familie Schudt. Links im Bild Neubau in der Aschaffenburger Str. 12. Die Rasenflächen in diesem Bereich sind **dauerhaft zu kurzrasig (Scherrasen)** und zu offen, um hier Zauneidechsen oder Schlingnattern einen potenziellen Lebensraum zu bieten.

Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)
im Rahmen des geplanten Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Ortsmitte Frohnhofen“ in Laufach



Foto Nr. 47. und Foto Nr. 48.: Blick auf die großen Schotterflächen in der Aschaffenburger Straße 14. Die Habitatstrukturen mit den randlichen kurzrasigen Flächen (Scherrasen) sind trotz der Sandsteinquader (Bild links, als Wärmeinseln) nicht ausreichend, um hier ein potenzielles Vorkommen von Zauneidechsen oder Schlingnattern anzunehmen.

Alle Fotos (mit Ausnahme der Luftbilder, wenn nicht anders angegeben):
Copyright Marcus Stüben.

